

EINLADUNG

Wir laden alle Stimmberechtigten zur

GEMEINDEVERSAMMLUNG

der Politischen Gemeinde Embrach auf

Montag, 11. Dezember 2017, 20.00 Uhr

in das Gemeindehaus ein.

Für die Parkierung von Personenwagen stehen die Parkplätze beim Gemeindehaus, an der Winklerstrasse sowie der Primarschulhausplatz gegenüber dem Gemeindehaus zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung

Dorfstrasse 9 | 8424 Embrach | 044 866 36 36 | gemeindeverwaltung@embrach.ch | www.embrach.ch

TRAKTANDEN

- 1** **Gebührenverordnung**
Neufestsetzung
- 2** **Neubewertung Verwaltungsvermögen**
Neue Rechnungslegung per 01.01.2019 (HRM2), Restatement des Verwaltungsvermögens
- 3** **Friedhof-Zweckverband Embrach-Oberembrach**
Auflösung Zweckverband / Abschluss Anschlussvertrag
- 4** **Friedhof- und Bestattungsverordnung**
Revision
- 5** **Zweckverband Regionales Alterszentrum Embrachertal**
Revision der Statuten
- 6** **Voranschlag 2018**
Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steueransatzes
- 7** **Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes**

ANFRAGERECHT

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse in der Gemeindeversammlung eine Anfrage an den Gemeinderat zu richten.

Die Antwort auf eine solche Frage ist in der nächsten Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat bekannt zu geben, sofern die Anfrage spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung dem Gemeinderat schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet eingereicht wurde.

In der Gemeindeversammlung steht dem Fragesteller das Recht zu einer kurzen Erklärung über die gemeinderätliche Antwort zu. Dagegen finden weder eine Beratung noch eine Beschlussfassung über Anfrage und Antwort statt.

(Siehe § 51 des Gemeindegesetzes)

1

Gebührenverordnung Neufestsetzung

A N T R A G

1. Gestützt auf Art. 13 Ziff. 3 der Gemeindeordnung (GO) wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Embrach genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

W E I S U N G

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird auch die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Die Gemeinden sind deshalb verpflichtet, per 1. Januar 2018 eine kommunale gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben können. Die vorliegende Gebührenverordnung regelt die Grundsätze der Gebührenerhebung für Verwaltungsleistungen der Gemeinde Embrach.

Ausgangslage

In der Vorlage für das neue Gemeindegesetz schlug der Regierungsrat dem Kantonsrat eine gesetzliche Grundlage für die sogenannte Gebührenverordnung vor. Der Kantonsrat lehnte dies jedoch beim Erlass des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 mit dem Argument ab, die Autonomie der Gemeinden solle nicht durch eine kantonale Gebührenverordnung eingeschränkt werden. Das Parlament beschloss dies im Wissen darum, dass die Gemeinden ihre Gebührenverordnungen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes, d.h. per 1. Januar 2018, zu erlassen haben. Einer Übergangsfrist wurde von regierungsrätlicher Seite nicht zugestimmt.

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Dies bedeutet, dass die gesetzliche Grundlage zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss.

Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive im Gebührentarif die sogenannten Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Dies sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzen die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Nicht in die Gebührenverordnung aufgenommen werden müssen die Gebühren, welche die Eigenwirtschaftsbetriebe der Gemeinden erheben, wie z. B. Wasserversorgung und Abwasser- und Abfallentsorgung. Hierfür bestehen in Embrach bereits eigene Reglemente, welche unverändert in Kraft bleiben. Gleichzeitig bestehen teilweise auch weiterhin gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Mit der Aufhebung der VOGG fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 13 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Inhalt der Gebührenverordnung

Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen zu überprüfen.

Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Ausserdem wurde geprüft, ob die Gebühren äquivalent sind, d.h. ob sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen.

Schlussbemerkungen

Die neue Verordnung stellt sicher, dass nach der Aufhebung der kantonalen Gebührenverordnung für die Gemeinde Embrach eine Rechtsgrundlage zur Erhebung zahlreicher Gebühren besteht.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Gebührenverordnung zuzustimmen.

Embrach, 4. Oktober 2017

Gemeinderat Embrach

Erhard Büchi
Gemeindepräsident

Hans Peter Good
Gemeindeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der politischen Gemeinde Embrach hat Antrag und Weisung des Gemeinderats bezüglich der Neufestsetzung der Gebührenverordnung geprüft.

Die RPK unterstützt die Bestrebungen der Gemeindeverwaltung künftig Gebühren zu erheben, die den effektiven Kosten unter Einhaltung eines gesunden Augenmasses bezüglich Pauschalisierung näherkommen. Sie empfiehlt den Stimmberechtigten deshalb, der Neufestsetzung der Gebührenverordnung zuzustimmen.

Embrach, 17. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Embrach

Christoph Wolleb
Präsident

Oliver Spiess
Aktuar



Gebührenverordnung Gemeinde Embrach

vom 11. Dezember 2017

1. Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	1
Art. 2 Gebührenpflicht.....	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen.....	1
Art. 5 Gebührentarif	2
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	2
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung.....	2
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand.....	3
Art. 10 Kostenvorschuss	3
Art. 11 Mehrwertsteuer	3
Art. 12 Fälligkeit.....	3
Art. 13 Verzugszins	3
Art. 14 Gebührenverfügung	3
Art. 15 Mahnung und Betreibung	4
Art. 16 Verjährung	4
II. Die einzelnen Gebühren	4
Verwaltung allgemein	4
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	4
Art. 18 Gesuch um Informationszugang.....	4
Bauwesen.....	4
Art. 19 Grundlagen	4
Art. 20 Gebührenbemessung	5
Art. 21 Gebührenrahmen	5
Art. 22 Planungen	5
Art. 23 Natur- und Heimatschutz	6
Benützungsgebühren für kommunale gemeindeeigene Einrichtungen.....	6
Art. 24 Gemeindebibliothek	6
Art. 25 Hallen- und Freibad Talegg.....	6
Art. 26 Sportanlagen, Gemeindesaal, Waldhaus etc.....	6
Bürgerrecht	6
Art. 27 Einbürgerungen	6
Art. 28 Zusätzliche Gebühren	6
Einwohnerdienste	7
Art. 29 Einwohnerdienste.....	7
Feuerwehrwesen	7
Art. 30 Feuerwehr.....	7
Finanzen und Steuern	7
Art. 31 Steuern	7
Friedhofswesen.....	7
Art. 32 Bestattungskosten	7
Art. 33 Grabunterhalt und Grabpflege	8
Gesundheit.....	8

Art. 34 Lebensmittelkontrolle	8
Art. 35 Konfiskatvernichtung.....	8
Polizeiwesen	8
Art. 36 Gastgewerbepatente	8
Art. 37 Hinausschieben der Schliessungsstunden	8
Art. 38 Abgaben auf gebrannte Wasser	8
Art. 39 Hunde	9
Art. 40 Waffenerwerbsscheine.....	9
Art. 41 Weitere polizeiliche Bewilligungen	9
Soziales	
Art. 42 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	9
Schulwesen	9
Art. 43 Freiwillige Angebote der Schule	9
Art. 44 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	9
Art. 45 Schulergänzende Betreuung.....	9
Art. 46 Verpflegungskosten	9
Nutzung öffentlichen Grundes	10
Art. 47 Parkiergebühren	10
Art. 48 Standplätze Markt	10
Art. 49 Familiengärten (Pünten).....	10
Art. 50 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	10
Rechtspflege.....	10
Art. 51 Wiedererwägungsgesuche	10
Art. 52 Neubeurteilungen.....	10
Art. 53 Friedensrichter.....	10
Art. 54 Betreibungs- und Gemeindeammannamt.....	11
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 55 Übergangsbestimmung	11
Art. 56 Inkrafttreten	11

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebüh-
renvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen ver-
ursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche
Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss
Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst
oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht
oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Lei-
stung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete
Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit
der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Drit-
ten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskrite-
rien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem Kostendeckungsprinzip, sofern weder übergeordnetes Recht noch
öffentliches Interesse besteht,
- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Lei-
stung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

¹ Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

¹ Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

¹ In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab Fälligkeit sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach Mahnung nicht, kann die Person betrieben werden.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren***Verwaltung allgemein*****Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person mit einem Verwaltungskostenzusatz weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen**Art. 19 Grundlagen**

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- | | |
|---|--------------|
| a. Neu-, An- und Aufbauten | nach Aufwand |
| b. Umbauten | nach Aufwand |
| c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben | nach Aufwand |
| d. Für besondere Gebäude im Sinne von § 273 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG), Fsg. bis 28.02.2017 können pauschalisierte Gebühren erhoben werden. | |

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu Fr. 20'000.00.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens Fr. 10'000.00.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.00.

Art. 22 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externen Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke.

Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 23 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Benützungsgebühren für kommunale gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 24 Gemeindebibliothek

¹ Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür werden im Gebührentarif geregelt und sind nicht kostendeckend.

² Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 25 Hallen- und Freibad Talegg

¹ Für die Benützung des Hallen- und Freibades werden im Minimum Jahres-/Saisonabonnements oder Einzeleintritte ausgestellt.

² Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 26 Sportanlagen, Gemeindesaal, Waldhaus etc.

¹ Für die Benützung der Sport- und Freizeitanlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

Bürgerrecht

Art. 27 Einbürgerungen

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Art. 28 Zusätzliche Gebühren

¹ Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerdienste

Art. 29 Einwohnerdienste

¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 30 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Gebührentarif für Einsätze des Sicherheitszweckverbandes Embrachertal bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Finanzen und Steuern

Art. 31 Steuern

¹ Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 32 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung in Embrach von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Bestattungen ausserhalb der Wohngemeinde übernimmt die Gemeinde die Kosten gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung.

³ Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 33 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vor-maligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden einmalig zu Beginn der Mietperiode in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Gesundheit

Art. 34 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Ge-bühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Art. 35 Konfiskatvernichtung

¹ Für die Entsorgung und den Transport von tierischen Abfällen können Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

Polizeiwesen

Art. 36 Gastgewerbepatente

¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen Fr. 20.00 und Fr. 1'000.00.

Art. 37 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gast-wirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal Fr. 1'000.00 jährlich erho-ben.

² Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 2'000.00 erhoben werden.

Art. 38 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und richtet sich nach der Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

Art. 39 Hunde

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr gestützt auf das kantonale Hundegesetz.

Art. 40 Waffenerwerbsscheine

¹ Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 41 Weitere polizeiliche Bewilligungen

¹ Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Spielbewilligungen, Fahrbewilligungen etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Soziales**Art. 42 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren**

¹ Für Verwaltungsleistungen wie z.B. Bestätigungen können Gebühren erhoben werden.

Schulwesen**Art. 43 Freiwillige Angebote der Schule**

¹ Für freiwillige Angebote der Schule werden marktgerechte Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport
- freiwillige Lager wie Skilager
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen

Art. 44 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

¹ Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen Gebühren. Klassenlisten werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 45 Schulergänzende Betreuung

¹ Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

Art. 46 Verpflegungskosten

¹ Die Schule kann Verpflegungskosten den Erziehungsberechtigten weiterverrechnen.

Nutzung öffentlichen Grundes**Art. 47 Parkiergebühren**

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren erhoben werden.

Art. 48 Standplätze Markt

¹ Pro Standplatz werden Gebühren erhoben. Es werden Tages- und Saisonbewilligungen ausgestellt.

Art. 49 Familiengärten (Pünten)

¹ Für die beiden Gartenanlagen "in der Halde" und "im Riet" werden Pachtzinse nach m² gemieteter Fläche erhoben. Die Höhe des Pachtzinses wird im Gebührentarif festgelegt.

Art. 50 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege**Art. 51 Wiedererwägungsgesuche**

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 52 Neubeurteilungen

¹ Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

Art. 53 Friedensrichter

¹ Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

Art. 54 Betreibungs- und Gemeindeammannamt

¹ Der Kanton wird eine kantonale Rechtsgrundlage schaffen; bis diese in Kraft ist, gelten weiterhin sinngemäss die bisherigen Regelungen vom Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich herausgegebenen Wegleitungen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 55 Übergangsbestimmung**

¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 56 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01.01.2018 in Kraft.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden, werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



GEBÜHRENTARIF

GEMEINDE EMBRACH

GÜLTIG AB 1.1.2018

Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Gebührenverordnung durch die Legislative an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017.

Genehmigung des Gemeinderates mit Beschlussnummer 194 vom 04.10.2017

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der politischen Gemeinde Embrach vom 11.12.2017, erlässt der Gemeinderat Embrach folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

Art. 2 Kopien

Papierausdruck je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen usw. Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde		gebührenfrei
--	--	--------------

Art. 4 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge Fahrzeugspesen pro km	CHF	1.00
<i>Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen pro Stunde ohne Bedienung</i>		
Traktor mit Kipper	CHF	105.00
Forsttraktor	CHF	110.00
LKW	CHF	190.00
PW	CHF	25.00
Radlader	CHF	80.00
Hebebühne	CHF	250.00
Motorsäge	CHF	15.00
Spezialfahrzeuge	CHF	80.00
Winterdienst (pro Einsatz)	CHF	150.00
Spesen aller Art Porti, Telefon, Fax Zustellgebühren		nach Aufwand nach Aufwand
Mahngebühren 1. Mahnung 2. Mahnung		gebührenfrei CHF 20.00

Art. 5 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)		
Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	140.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF	120.00
Bereichsleiter/-in pro Stunde	CHF	110.00
Förster/-in (Betriebsleiter/-in) pro Stunde	CHF	110.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	95.00
Vorarbeiter/-in pro Stunde	CHF	85.00
Forstwart/-in pro Stunde	CHF	75.00
Friedhofgärtner/-in pro Stunde	CHF	75.00
Administration	CHF	70.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF	35.00

II. Bauwesen**Art. 6 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben**

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich nach dem gesamten Aufwand dafür. Dazu gehören die Personalkosten nach den Ansätzen in Art. 5 dieses Tarifs und weitere effektiv aufgelaufene Kosten nach Art. 10 dieses Tarifs sowie die Kosten für allfällig notwendige Fachbegutachtungen (Ausnahme bildet Art. 4.1 der Bau- und Zonenordnung vom 10.03.2017).

Für jedes zu beurteilende Gebäude beträgt die Gebühr höchstens 20'000.00.

Der effektive Aufwand wird mit dem Baurechtsentscheid in Rechnung gestellt.

Die Erteilung von Auskünften und Beratungen von Gesuchstellern oder ihren Vertretern ist bis zu 60 Min. kostenlos. Beratungen, die über dieses Ausmass hinausgehen, werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Art. 7 Anzeigeverfahren

Gebühr für einfache Kleingesuche, die im Anzeigeverfahren bewilligt werden (z.B. Carport, Gartenhäuser etc.)	CHF	300.00
--	-----	--------

Art. 8 Planungen

Begleitung private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach effektivem Aufwand
Begleitung private Ortsplanungsbegehren	nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach effektivem Aufwand

Art. 9 Baulicher Zivilschutz

Behandlungsgebühren inkl. Baukontrollen und Abnahmen	nach effektivem Aufwand
Verfügung Ersatzabgabe	nach effektivem Aufwand
Ordentliche periodische Schutzraumkontrolle	kostenlos
1. Nachkontrolle, pro Schutzraum	CHF 50.00
Pro weiteren Kontrollgang pro Schutzraum	CHF 80.00

Art. 10 Weitere Gebühren im Bauwesen

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

Publikation	CHF 140.00
Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	CHF 50.00
Reklamebewilligungen	CHF 200.00
Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)	nach effektivem Aufwand
Kontrolle von Baukranen	nach effektivem Aufwand
Bauabnahmen	nach effektivem Aufwand
Parzellierungen	nach effektivem Aufwand
Kanalisationsbewilligungen	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminéés	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager usw.	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Erdsondenbohrungen/Einmessen Standorte von Erdsonden	nach effektivem Aufwand
Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung	gebührenfrei
Anschlagen der Gebäudeversicherungs- und Hausnummer	in Art. 6 inbegriffen gemäss kantonaler Verordnung für Geodaten
Gebühren für periodische Kontrollen:	
Betriebskontrollen für technische Anlagen	nach effektivem Aufwand
Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	nach effektivem Aufwand
Rauchgaskontrollen	nach effektivem Aufwand

Andere behördliche Anordnungen ausserhalb
des Baubewilligungsverfahrens

nach effektivem
Aufwand

III. Kommunale gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 11 Hallen- und Freibad inkl. Sauna und Solarium

Einzeleintritte		Erwachsene	Ermässigt
Einzeleintritt Erwachsene		CHF 8.—	CHF 4.—
10er Abo Erwachsene	Gültigkeit 3 Jahre	CHF 62.—	CHF 31.—
20er Abo Erwachsene	Gültigkeit 3 Jahre	CHF 110.—	CHF 55.—
Gruppentarif	11 bis 19 Personen	CHF 6.40	CHF 3.20
Gruppentarif	ab 20 Personen	CHF 6.—	CHF 3.—
Taucher		CHF 16.—	

Abonnemente		nicht übertragbar	
Sommersaison		CHF 105.—	CHF 52.50
vergünstigt (Bezug bis Start Sommersaison)		CHF 95.—	CHF 47.50
Wintersaison		CHF 190.—	CHF 95.—
Jahresabo		CHF 230.—	CHF 115.—
Familienjahresabo	1 Erw. + 1 Kind	CHF 250.—	
Jedes weitere	Kind		CHF 72.—
Mittagsabo Sommer	11.30 – 13.30 Uhr		CHF 52.—
Mittagsabo Winter	12.00 – 13.30 Uhr		CHF 80.—
Depot für Abos			CHF 10.—

Als ermässigt gelten Kinder von 6 – 16 Jahren, Lehrlinge und Studenten.

Sauna

Einzeleintritt		CHF 17.—
10er Abo	Gültigkeit 3 Jahre	CHF 135.—
20er Ab	Gültigkeit 3 Jahre	CHF 235.—
Fitness-Jahresabonnement		CHF 440.—
Depot für Abos		CHF 10.—

Solarium

5 Minuten		CHF 5.—
60 Minuten Abo		CHF 50.—

Wassermiete

BENÜTZERKREIS A	BENÜTZERKREIS B	BENÜTZERKREIS C
Ortsansässiger Schwimmclub	Öffentliche Schulen (ortsansässige Schulen haben Vorrang bei der Reservierung)	Private Schulen und Kurse

Hallenbad max. 100 Personen zulässig Nutzung: Schulsport, Vereinssport, Schwimmsport, Gesundheit, Fitness, Wassergewöhnung
--

Training / Kurs	gratis mit folgenden Beschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> • ganzes Bad max. 4 Std/Woche (nur montags) • übrige Wochentage max. 2 Bahnen/Std 	<ul style="list-style-type: none"> • ganzes Bad: 170.00/Std. • Teilbereich*: 50.00/Std. • 25.-/Std./Bahn 	<ul style="list-style-type: none"> • ganzes Bad: 170.00/Std. • Teilbereich*: 50.00/Std. • 25.-/Std./Bahn
Schulschwimmen (speziell reservierte Zeiten)	-	<ul style="list-style-type: none"> • 170.00/Lektion • 125.00/Lektion/Klasse bei Mehrfachbelegung durch verschiedene Schulen gleichzeitig 	-
Sportveranstaltung Grundgebühr pro Tag ganzes Hallenbad	600.00 1 Veranstaltung (max. 2 Tage) pro Kalenderjahr gratis	-	-
Sportveranstaltung Grundgebühr halber Tag (bis max. 5 Std.) ganzes Hallenbad	400.00	-	-
Sportveranstaltung Grundgebühr pro Std. ganzes Hallenbad	170.00	-	-
Miete Bistro pro Anlass	50.00	-	50.00
Miete Materialschrank	300.-/Jahr	300.-/Jahr	300.-/Jahr
Garderobenkabine	40.-/Jahr	40.-/Jahr	40.-/Jahr

*) als Teilbereich gelten je zwei Bahnen, das Planschbecken, das Nichtschwimmerbecken, das Sprungbecken.

Art. 12 Bibliothek

Jahresabo Kinder bis 18 Jahre nur Bücher	CHF	gratis
Jahresabo Kinder bis 18 Jahre inkl. Nonbooks	CHF	10.00
Jahresabo Erwachsene und Familien nur Bücher	CHF	25.00
Jahresabo Erwachsene und Familien inkl. Nonbooks	CHF	40.00
Säumnisgebühren je DVD (pro Öffnungstag)	CHF	2.00
1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	3.00
2. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	6.00
3. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	10.00

Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung nach Aufwand verrechnet.

Ersatzkarte Benutzerausweis	CHF	5.00
-----------------------------	-----	------

Art. 13 Gemeindehaussaal

BENÜTZERKREIS A	BENÜTZERKREIS B	BENÜTZERKREIS C
Ortsvereine Ortsparteien Reformierte Kirchengemeinde Embrach Römisch-katholische Kirchengemeinde Embrach	Veranstaltungen mit nicht kommerziellem Charakter	Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter

GEMEINDEHAUSSAAL (inkl. Bühne, Foyer, Galerie, Garderoben mit WC-Anlagen, Beamer)
Saal für max. 300 Personen (gemäss Bestuhlungsplänen)
Nutzung: Hochzeiten, Konzerte, Unterhaltungen, Vereinsanlässe, Vereinsversammlungen

Grundgebühr	300.00	600.00	1'600.00
Bei einem mehrtägigen Anlass, ab 2. Tag	150.00	300.00	1'600.00
	1 Veranstaltung (max. 2 Tage) pro Kalenderjahr gratis		
pro Anlass 2 Proben	gratis	gratis	gratis
zusätzliche Proben	50.00	50.00	50.00
Nebenkosten (Holz, Strom, Kehricht)	100.00	100.00	100.00
Küche inkl. Geschirr	100.00	100.00	100.00

Übergabe an Hauswart bis 24.00 Uhr	50.00	50.00	50.00
Übergabe an Hauswart nach 24.00 Uhr	100.00	100.00	100.00

Art. 14 Sporthalle Breiti / Turnhallen Ebnet

BENÜTZERKREIS A	BENÜTZERKREIS B	BENÜTZERKREIS C
Ortsvereine Ortsparteien Reformierte Kirch- gemeinde Embrach Römisch-katholische Kirchgemeinde Emb- rach	Veranstaltungen mit nicht kommerziellem Charakter	Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter

SPORTHALLE BREITI

max. 400 Personen zulässig

Nutzung: Schulsport, Vereinssport, Vereinsanlässe

Sporttraining	gratis	50.-/Std.	nicht zulässig
Sportveranstaltung Grundgebühr pro Tag	300.00	600.00	
	1 Veranstaltung (max. 2 Tage) pro Kalenderjahr gratis		
Sportveranstaltung Grundgebühr halber Tag (bis max. 5 Std.)	200.00	400.00	
Sportveranstaltung Grundgebühr pro Std.	50.00	70.00	
Miete Kiosk pro Anlass	50.00	100.00	

Bei der Benützung nur eines Hallenteils wird die Gebühr um 20%, bei Benützung von zwei Hallenteilen um 10 % reduziert.

BENÜTZERKREIS A	BENÜTZERKREIS B	BENÜTZERKREIS C
Ortsvereine Ortsparteien Reformierte Kirchengemeinde Embrach Römisch-katholische Kirchengemeinde Embrach	Veranstaltungen mit nicht kommerziellem Charakter	Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter

TURNHALLEN EBNET

untere Turnhalle: maximal 50 Personen zulässig
 obere Turnhalle: maximal 100 Personen zulässig
 Nutzung: Schulsport, Vereinssport, Vereinsanlässe

Sporttraining	gratis	20.-/Std.	nicht zulässig
Sportveranstaltung Grundgebühr pro Tag	100.00	200.00	
Sportveranstaltung Grundgebühr halber Tag (bis max. 5 Std.)	50.00	100.00	

Art. 15 Waldhaus Warpel

BENÜTZERKREIS A	BENÜTZERKREIS B	BENÜTZERKREIS C
Ortsvereine Ortsparteien Reformierte Kirchengemeinde Embrach Römisch-katholische Kirchengemeinde Embrach	Veranstaltungen mit nicht kommerziellem Charakter	Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter

WALDHAUS WARPEL (inkl. WC-Anlagen)

Waldhaus für max. 90 Personen
 Nutzung: Vereinsanlässe, Vereinsversammlungen, Feste etc.

Grundgebühr	350.00	350.00	800.00
Bei einem mehrtägigen Anlass, ab 2. Tag	150.00	150.00	800.00
	1 Veranstaltung (1 Tag) pro Kalenderjahr inkl. Festbänke und Geschirr gratis		
Nebenkosten (Holz, Strom, Kehricht)	Normalverbrauch inkl.	Normalverbrauch inkl.	Normalverbrauch inkl.
Geschirr	30.00	30.00	30.00
Festbänke	80.00	80.00	80.00
Depot (wird zurückerstattet)	200.00	200.00	200.00

Art. 16 Altes Gemeindehaus

BENÜTZERKREIS A	BENÜTZERKREIS B	BENÜTZERKREIS C
Ortsvereine Ortsparteien Reformierte Kirchengemeinde Embrach Römisch-katholische Kirchengemeinde Embrach	Veranstaltungen mit nicht kommerziellem Charakter	Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter

ERDGESCHOSS			
Raum für max. 50 Personen			
Nutzung: Ausstellungen, Vorträge, Konferenzen, Tagungen, Bankette etc.			
Grundgebühr	150.00	250.00	600.00
Bei einem mehrtägigen Anlass, ab 2. Tag	50.00	125.00	600.00
	1 Veranstaltung (1 Tag) pro Kalenderjahr gratis		

1. OBERGESCHOSS			
Raum für max. 50 Personen			
Nutzung: Ausstellungen, Hochzeiten, Bankette			
Grundgebühr	250.00	350.00	800.00
Bei einem mehrtägigen Anlass, ab 2. Tag	50.00	125.00	600.00

DACHGESCHOSS			
Raum für max. 25 Personen			
Nutzung: Sitzungen, Proben, Konferenzen, Tagungen etc.			
Grundgebühr	gratis	100.00	200.00

IV. Einbürgerungen¹

Art. 17 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt CHF 250.00

Miteingebürgerte minderjährige Kinder
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre gebührenfrei
CHF 125.00

Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt CHF 100.00

Art. 18 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung bis 25 Jahre
Einzelpersonen CHF 250.00
Ehepaare CHF 500.00

über 25 Jahre
Einzelpersonen CHF 500.00
Ehepaare CHF 1'000.00
miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung bis 25 Jahre
Einzelpersonen CHF 250.00
Ehepaare CHF 500.00
über 25 Jahre

¹ Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Einzelpersonen	CHF 500.00
Ehepaare	CHF 1'000.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

Art. 19 Weitere Gebühren

Sprachtest	nach Aufwand
Grundkenntnistest (Staatskunde)	nach Aufwand
Kopie Einbürgerungsentscheid	CHF 30.00

Art. 20 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	CHF 250.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	CHF 100.00
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	CHF 100.00
Entlassung aus dem Bürgerrecht	CHF 100.00

V. Einwohnerdienste**Art. 21 Anmeldung (pro erwachsene Person)**

einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	CHF 40.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	CHF 30.00
Elektronische Umzugsmeldung (eUmzug)	CHF 40.00

Art. 22 Wochenaufenthalt

Anmeldung befristet für 1 Jahr (auch für Minderjährige)	CHF 100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung)	CHF 100.00
Anmeldung Studenten & Schüler, befristet für 4 Jahre	CHF 100.00
Aufenthaltsausweis / Heimatausweis	CHF 30.00

Art. 23 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister	
- einfache Adressauskünfte	CHF 15.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF 30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF 30.00
Wohnsitzbestätigungen für Familien (Kinder gratis)	CHF 60.00
Abmeldebescheinigung	CHF 30.00
Abmeldebescheinigung für Familien (Kinder gratis)	CHF 60.00
Lebensbescheinigung	CHF 30.00
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF 20.00
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular	gebührenfrei

Art. 24 Aufforderungen

Zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften CHF 30.00
oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels

Art. 25 Dienstleistungen

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate CHF 20.00
Zuweisung einer Krankenkasse CHF 50.00

Art. 26 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige²

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11) zzgl. Portokosten.

Art. 27 Ausländerrechtliche Gebühren³

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

VI. Friedhofswesen**Art. 28 Grabplätze**

1.		Einwohner	Auswärtige
	1.1 Erdbestattungen (Kat. A + C)	-.--	1'600.00
	1.2 Urnenbestattungen (Kat. B + C)	-.--	1'200.00
	1.3 Urnennische (max. 2 Urnen) (Kat. E)	-.--	1'000.00
	1.4 Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung (Kat F)	-.--	600.00
	1.5 Gemeinschaftsgrab anonym (Kat.G)	-.--	400.00
	1.6 Familiengrab (Kat. D) für 60 Jahre	8'000.00	-.--
	Familiengrab (Kat. D), Verlängerung 20 Jahre	4'000.00	

Art. 29 Grabpflegegebühren

2.		Einwohner	Auswärtige
	2.1 Erdbestattungen (Kat. A + C)	7'200.00	7'200.00
	2.2 Urnenbestattungen (Kat. B + C)	6'000.00	6'000.00
	2.3 Urnennische (max. 2 Urnen) (Kat. E)	-.--	-.--
	2.4 Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung (Kat F)	-.--	-.--
	2.5 Gemeinschaftsgrab anonym (Kat.G)	-.--	-.--
	2.6 Familiengrab (Kat. D)	20'000.00	
	2.7 richten von Grabsteinen pro Mal	80.00	80.00

² Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

³ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Art. 30 Bestattungskosten

3.	Beschriftungen	Einwohner	Auswärtige
	3.1 Urnennischenplatten	nach Aufwand	nach Aufwand
	3.2 Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung	nach Aufwand	nach Aufwand
4.	Ausgraben von Urnen		
	4.1 Ausgraben/Reinigung inkl. Bewilligungsgebühr	200.00	200.00
	4.2. dito mit Umbetten in bestehendes Grab	350.00	350.00
	4.3 Zweitbestattung (nur bei Grabräumungen) in anonymes Gemeinschaftsgrab, Kosten für Personalaufwand, Grabplatz und allgemeine Unterhaltsgebühr	2'500.00	2'500.00
	4.4 Umbettung aus Nische in Reihengrab	2'500.00	2'500.00
	ggf. Abschleifen Nischenplatte	nach Aufwand	nach Aufwand
5.	Übrige Bestattungskosten		
	5.1 Rücktransport verstorbener Personen von ausserhalb des Kantons Zürich	nach Aufwand	nach Aufwand
	5.2 Leichenschau	-.--	25.00
	5.3 Benützung Abdankungshalle, inkl. Reinigung	-.--	120.00
	5.4 Katafalk pro Tag		20.00
	5.5 Normsarg	-.--	nach Aufwand
	5.6 Einsargen inkl. Überführung auf den Friedhof Embrach	-.--	nach Aufwand
	5.7 Kremation inkl. Tonurne gebrannt oder löslich	-.--	nach Aufwand
	5.8 besondere Sarg oder Urnenwünsche	nach Aufwand	nach Aufwand
	5.9 Transport ins Krematorium	-.--	nach Aufwand
	5.10 provisorisches Grabzeichen (Kreuz)	-.--	100.00
	5.11 Grabplatz für Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	-.--	-.--
	5.12 Publikation	-.--	30.00
	5.13 Exhumierung	nach Aufwand	nach Aufwand

VII. Finanzen und Steuern**Art. 31 Auszüge und Ausweise**

Steuerausweis pro Steuerjahr	CHF	40.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde pro Person	CHF	80.00

Art. 32 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand (pro Steuerjahr)	CHF	20.00
---	-----	-------

VIII. Gesundheit**Art. 33 Lebensmittelkontrollen**

Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
Inspektionen, welche zu mindestens drei Beanstandungs- punkten führen sowie Nachkontrollen	nach effektivem Auf- wand
Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung	CHF 500.00

Art. 34 Lebensmittelkontrollen, zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro usw.	nach effektivem Auf- wand
--	------------------------------

Art. 35 Konfiskatvernichtung

Transport und Vernichtung von tierischen Abfällen	nach effektivem Auf- wand
---	------------------------------

IX. Polizeiwesen**Art. 36 Gastwirtschaftspatente**

Gastwirtschaften	CHF 200.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF 200.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF 50.00

Art. 37 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Pro Jahr	CHF 800.00
vorübergehende Ausnahme	CHF 100.00

Art. 38 Hundehaltung

Hundegebühr, jährlich (inkl. Kantonsbeitrag)	CHF 170.00
Blinden- und Therapiehunde (§ 25 Hundegesetz)	gebührenfrei

Art. 39 Sonntagsverkauf

Pro Bewilligung	CHF 150.00
-----------------	------------

Art. 40 Fahrbewilligungen

Einmalig, pro Fahrzeug	CHF 50.00
Jährlich, pro Fahrzeug	CHF 150.00

X. Soziales**Art. 41 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren**

Bestätigung Bezug/Nichtbezug wirtschaftliche Hilfe	CHF	30.00
--	-----	-------

XI. Schulwesen**Art. 42 Freiwillige Angebote**

Elternbeitrag Skilager Teilnehmer	60 % der Kosten pro
--------------------------------------	---------------------

Art. 43 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Dispensationsgesuche	CHF	20.00
Zeugnisduplikate pro Jahr	CHF	40.00
Schulbesuchsbestätigung	CHF	20.00
Klassenlisten (z.B. für Zusammenkünfte)	nach Aufwand	

Art. 44 Verpflegungskosten

Für Klassenlager, Sonderschulen etc.	gem. kantonalen Richt- linien
--------------------------------------	----------------------------------

XII. Nutzung öffentlichen Grundes**Art. 45 Parkierung**

Nachparkgebühr
Die Ansätze über Nachparkgebühr sind in der Verordnung über das regelmässige Parkieren auf öffentlichem Grund in Embrach (Nachparkverordnung) geregelt.

Art. 46 Familiengärten

Pachtzins pro m ² /Jahr	CHF	0.90
------------------------------------	-----	------

Wasserzins
Effektiver Wasserverbrauch wird zu gleichen Teilen an alle Pächter der jeweiligen Gartenanlagen verrechnet

Kautions Beim Abschluss des Vertrages (Rückzahlung bei ordnungsgemässer Rückgabe ohne Verzinsung)	CHF	500.00
--	-----	--------

Art. 47 Markt

Platzgebühren

Tagesbewilligungen für einen Standplatz bis 4 m	CHF	10.00
Saisonbewilligung für einen Standplatz bis 4 m	CHF	100.00

Art. 48 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein⁴

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler etc. pro m² und Monat

	CHF	12.50
--	-----	-------

Art. 49 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁵

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

Etc.

XIII. Rechtspflege**Art. 50 Wiedererwägungsgesuche**

Pro Gesuch	nach Aufwand bis maximal ca. Fr. 750.00
------------	---

Art. 51 Neubeurteilung, Grundgebühr

Bestimmbarer Streitwert	
Streitwert bis CHF 5'000.00	CHF 300.00
Streitwert von CHF 5'000.00 bis CHF 10'000	CHF 300.00 bis 800.00

⁴ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

⁵ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

Streitwert von CHF 10'000 bis CHF 100'000	CHF 800.00 bis 1'200.00
Streitwert über CHF 100'000	CHF 1'200 bis 1'500.00
Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:	
Augenschein Behörde, pro Stunde	CHF 100.00

Art. 52 Friedensrichter⁶

Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten	
Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF 65.00 bis 250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF 250.00 bis 420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF 420.00 bis 615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF 615.00 bis 1'240.00
bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF 100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Art. 53 Gemeindeammänner

Amtliche Befunde	
a. Grundgebühr	CHF 50.00 bis 5'000.00
b. Vollzugsgebühr einschliesslich Wegzeit (pro Stunde)	CHF 80.00
Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten	
Eintragung und Zustellung	CHF 20.00 bis 40.00
zusätzliche Gänge je	CHF 5.00 bis 10.00

⁶ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Beglaubigungen

- a. Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens CHF 20.00 bis 250.00

In der Regel ist eine Gebühr von Fr. 20.00 zu verrechnen.

- b. Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Fotokopie CHF 5.00 bis 50.00

In der Regel sind für die erste oder einzige Seite A4 Fr. 20.00 zu berechnen, für weitere Seiten desselben Schriftstückes Fr. 5.00. Angefangene Seiten werden als volle berechnet.

Allgemeine Verbote

- Entgegennahme und Prüfung des Gesuches, inklusive eine Stunde Zeit, und Aufgabe der Publikationen (ohne Insertionskosten) CHF 200.00
- Mehrzeitentschädigung pro Stunde CHF 80.00

Sicherungsmaßnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen

- Entgegennahme des Auftrags CHF 50.00
- Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde) CHF 80.00

Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts

- Protokollierung und Zustellung CHF 20.00
- zusätzliche Gänge je CHF 5.00

Freiwillige öffentliche Versteigerungen

- a. Unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammanns
- aa. Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen:

für Fahrnis CHF 80.00 bis 200.00

für Grundstücke CHF 200.00 bis 600.00

- bb. Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes, und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren):

für den Steigerungsleiter (pro Stunde) CHF 80.00

für Hilfspersonen (pro Stunde) CHF 50.00 bis 80.00

- cc. Für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren):

bei Fahrnisversteigerungen: 1,5 % des Gesamttotals der Zuschlagspreise
bei Grundstückversteigerungen: 2,5 ‰ des Zuschlagspreises.

- b. Unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator), unter Mitwirkung des Gemeindeammanns:
 - aa. 1 ‰ des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll
 - bb. CHF 80.00 pro Stunde und Person, für die Dauer der Versteigerung während der ordentlichen Bürozeit, zuzüglich allfällige Auslagen.

Embrach, 4. Oktober 2017

Gemeinderat Embrach

Erhard Büchi
Präsident

Hans Peter Good
Gemeindeschreiber

2

Neubewertung Verwaltungsvermögen

Neue Rechnungslegung per 1.1.2019 (HRM2), Restatement des Verwaltungsvermögens

A N T R A G

1. Das Verwaltungsvermögen der politischen Gemeinde Embrach wird im Übergang zu HRM2 für die Eingangsbilanz vom 1. Januar 2019 neu bewertet.

W E I S U N G

Ausgangslage

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht, neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

- **Neubewertung des Verwaltungsvermögens**

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

- **Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens**

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anla-

gen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

Erwägungen

Der Gemeinderat sieht bei beiden Varianten verschiedene Vor- und Nachteile:

	Verzicht auf Neubewertung Verwaltungsvermögen (VV)	Neubewertung des Verwaltungsvermögens (VV)
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> - Einfache Verständlichkeit - geringerer administrativer Aufwand - Geringerer Druck auf Steuerfuss, da tiefere Abschreibungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Höhere Transparenz - Genauere Berechnung der Abschreibungen - Betriebswirtschaftlich richtiger Ansatz bei linearen Abschreibungen - Durch Ausweisung der tatsächlichen Werte ist ein strukturelles Defizit rascher ersichtlich
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - Tiefere Abschreibungen weisen ein "zu gutes" Ergebnis aus - Geringere Möglichkeiten zum Abbau der Fremdvverschuldung - Ungenügende Mittel zur (Selbst)-Finanzierung von Ersatzinvestitionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Anstieg des Eigenkapitals kann falsche Anreize auslösen - Aufwertung ist umstritten, da die Abschreibungen bereits getätigt wurden

Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass, um eine gesunde Finanzierung zu erhalten, mittelfristig ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % anzustreben ist. Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Um einen Selbstfinanzierungsgrad von 100 % zu erreichen, sollten sich die

Abschreibungen und Neu-/Ersatzinvestitionen bei ausgeglichenem Ergebnis mittelfristig im Gleichgewicht befinden. Der Selbstfinanzierungsgrad in Embrach betrug über die letzten 10 Jahre nur rund 45 % und führte zum Anstieg der Verschuldung.

Wie unter dem Abschnitt finanzielle Aspekte aufgezeigt wird, fallen die Abschreibungen ohne die Neubewertung des Verwaltungsvermögens deutlich tiefer aus als die geplanten Neu-/Ersatzinvestitionen. Ohne Ertragsüberschüsse würde in diesem Fall ein Selbstfinanzierungsgrad von deutlich unter 100 % resultieren. Werden keine Ertragsüberschüsse erzielt, führt ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 % zu einer Neuverschuldung. Bei Ertragsüberschüssen erhöht sich der Druck, den Steuerfuss zu reduzieren, bei einer Neuverschuldung wird der finanzielle Spielraum eingeengt.

Die Reduzierung und Aufschiebung von Neu-/Ersatzinvestitionen ist eine weitere Option. Aufgrund der durchschnittlichen Investitionen in den letzten 30 Jahren zeigt sich jedoch, dass in einem normalen Jahr mit Neu-/Ersatzinvestitionen von durchschnittlich CHF 3 Mio. zu rechnen ist. Zu vermeiden ist, dass es zu einem Investitionsstau kommt. Die Aufschiebung von notwendigen Investitionen hilft erfahrungsgemäss lediglich kurzfristig, die Rechnung zu entlasten. Langfristig ist mit eher höheren Kosten zu rechnen.

Ersatz-/Neuinvestitionen, welche nach erfolgter Rechnungsumstellung ausgeführt werden, werden unabhängig ob eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens durchgeführt oder darauf verzichtet wird, nach den neuen Rechnungslegungsvorschriften behandelt.

Mit dem neuen Gemeindegesetz wird dem Haushaltsgleichgewicht mehr Rechnung getragen. Art. 92 schreibt vor, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen ist. Dabei wird aber keine Rücksicht auf die Selbstfinanzierung gelegt, was ein klarer Mangel ist.

Finanzielle Aspekte

Das Eigenkapital per 31.12.2018 beträgt mit Aufwertung ca. CHF 43 Mio. und ohne Aufwertung ca. CHF 19 Mio. Die Einschätzung ist aufgrund der geplanten Investitionen im kommenden Jahr sowie Zweckverbandsentscheiden noch mit Unsicherheiten behaftet. Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens wird nach heutigen Einschätzungen eine Aufwertung von ca. CHF 23 Mio. auslösen.

Die Abschreibungen betragen in den letzten Rechnungsjahren rund CHF 1.3 Mio. Für 2018 werden infolge höherer Investitionen Abschreibungen von CHF 2.6 Mio. geplant. Die effektiven Abschreibungen stehen in Abhängigkeit zum Realisierungszeitpunkt der geplanten Investitionen.

Mit einer Neubewertung ist mit Abschreibungen im Umfang von ca. CHF 2.7 Mio. zu rechnen. Mit einem Verzicht auf die Neubewertung des Anlagevermögens reduzieren sich voraussichtlich die Abschreibungen auf ca. CHF 1.4 Mio. Die Entwicklung der Abschreibungen ist in jedem Fall abhängig von den umgesetzten Neu-/Ersatzinvestitionen.

Die Neu-/Ersatzinvestitionen im Steuerhaushalt betragen in der Gemeinde Embrach demgegenüber in den Jahren 1986 – 2016 ca. CHF 88.0 Mio. (ca. CHF 3 Mio. pro Jahr). Gemäss Investitionsplanung sind in den Jahren 2018 – 2022 Investitionen von ca. CHF 21 Mio. geplant.

Fazit

Basierend auf den aufgezeigten Erwägungen und finanziellen Auswirkungen, erachtet der Gemeinderat die Neubewertung des Verwaltungsvermögens mit der HRM2 Umstellung für Embrach als die bessere der beiden zur Verfügung stehenden Varianten.

Mit der Aufwertung des Verwaltungsvermögens müssen höhere Abschreibungen bewältigt und auf diesem Weg kann ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Abschreibungen und Investitionen sichergestellt werden. Mit einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung steht ein ansprechender Cashflow für die Selbstfinanzierung der notwendigsten Investitionen zur Verfügung.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dass beim Übergang auf das HRM2 am 01.01.2019 eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens, gemäss § 179 Abs. 1 lit. c. GG, vorgenommen wird.

Embrach, 4. Oktober 2017

Gemeinderat Embrach

Erhard Büchi
Gemeindepräsident

Hans Peter Good
Gemeindeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der politischen Gemeinde Embrach hat Antrag und Weisung des Gemeinderats bezüglich der Neufestsetzung der Neubewertung des Verwaltungsvermögens anlässlich der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019 geprüft.

Die RPK kann die Erwägungen des Gemeinderats nachvollziehen und empfiehlt den Stimmberechtigten, der Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens, gemäss § 179 Abs. 1 lit. c. des Gemeindegesetzes, anlässlich der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019 zuzustimmen.

Embrach, 17. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Embrach

Christoph Wolleb
Präsident

Oliver Spiess
Aktuar

Friedhof-Zweckverband Embrach-Oberembrach Auflösung Zweckverband / Abschluss Anschlussvertrag

A N T R A G

1. Der Zweckverbandsvertrag vom 25. November 2009 / 4. Dezember 2009 zwischen den Gemeinden Embrach und Oberembrach wird per 31. Dezember 2017 aufgelöst.
2. Die Aufwandüberschüsse und die Finanzierung der Investitionen wurden immer gemäss den Einwohnerzahlen auf die Gemeinden aufgeteilt. Die noch nicht abgeschriebenen Verwaltungsvermögen verbleiben bei den Gemeinden. Die Friedhofanlage (Grundstücke GB Blätter 91 und 1154 in Embrach) wird als Gesamteigentum infolge einfacher Gesellschaft vom Zweckverband an die Gemeinden Embrach und Oberembrach unentgeltlich übertragen. Der Gemeinderat Embrach wird mit dem Vollzug ermächtigt.

W E I S U N G

Die Gemeinde Oberembrach hat schon immer die Bestattungen der Einwohnerinnen und Einwohner im benachbarten Friedhof Embrach vorgenommen. Sichergestellt wurde diese Zusammenarbeit seit Jahrzehnten mit einem Zweckverband als rechtlich eigenständige Organisation. Im neuen Gemeindegesetz, das per 1. Januar 2018 in Kraft tritt, wird der Zweckverband als Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit über die einzelnen Gemeinden gestellt und erhält damit eine wesentlich grössere Bedeutung. Folge davon sind Urnenabstimmungen im Zweckverbandsgebiet, Regelungen betreffend Finanzierung, externe und interne Rechnungsprüfung und weiteres mehr.

Für den Betrieb eines Friedhofes für zwei Gemeinden ist der Zweckverband ein zu aufwändiges rechtliches Instrument. Insbesondere gibt es kaum politische Diskussionen. Die Art, wie der Friedhof verwaltet werden soll, wird wie bisher in der Friedhof- und Bestattungsverordnung definiert. Die Gemeinderäte Embrach und Oberembrach beantragen eine künftige Regelung mit einem Anschlussvertrag.

Mit dem Anschlussvertrag wird die betriebliche Führung in die Gemeindeorganisation von Embrach integriert. Dies führt zu klaren Zuständigkeiten und wesentlich schlankeren Abläufen. Eine separate Organisation mit eigenem Voranschlag, Rechnung und mit entsprechenden Genehmigungen ist nicht mehr notwendig. Der Informationsfluss ist vertraglich sichergestellt, die ressortverantwortlichen Behördenmitglieder und die Leitungen des Bestattungsamtes treffen sich nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zum Erfahrungs- und Informationsaustausch. Die eigentliche Entscheidungskompetenz liegt neu ausschliesslich beim Gemeinderat und der Friedhofverwaltung Embrach. Finanziell beteiligt sich die Gemeinde Oberembrach aufgrund der Einwohnerzahlen an den Betriebskosten. Bei Investitionen in die Friedhofanlage übernimmt die Gemeinde Embrach die Kosten, die Gemeinde

Oberembrach beteiligt sich im Rahmen der Zinsen und Abschreibungen. Der bisherige Zweckverband verfügte über kein Vermögen. Die abzuschreibenden Verwaltungsvermögen aus Investitionen in früheren Jahren in die Friedhofanlage verbleiben bei den Vertragsgemeinden.

Beide Gemeinden führen weiterhin separat ein Bestattungsamt. Die Angehörigen melden sich wie bisher bei ihren Gemeindeverwaltungen, diese organisieren in Absprache mit den Angehörigen die Beisetzung auf dem Friedhof Embrach-Oberembrach. Die neue rechtliche Grundlage hat keine Auswirkungen beim Personal und beim Ablauf bei Todesfällen. Behördenintern und in der Verwaltung gibt es Rationalisierungen und effizientere Abläufe.

Schlussbemerkungen

Der Betrieb des Friedhofs Embrach-Oberembrach ist mit dem neuen Anschlussvertrag weiterhin langfristig sichergestellt. Der Verwaltungsaufwand wird effizienter und vor allem kostengünstiger.

Embrach, 4. Oktober 2017

Gemeinderat Embrach

Erhard Büchi
Gemeindepräsident

Hans Peter Good
Gemeindeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der politischen Gemeinde Embrach hat Antrag und Weisung des Gemeinderats bezüglich der Auflösung des Friedhof-Zweckverbandes Embrach-Oberembrach geprüft.

Die RPK des Friedhof-Zweckverbands mit Vertretern der Verbandsgemeinden selbst hat zu diesem Schritt angeregt und freut sich über die rasche Abwicklung des Vorschlags. Diese Abschaffung des Zweckverbands und somit auch der RPK des Zweckverbands ist ein weiterer Schritt zur Verschlankung des Verwaltungsapparats ohne Leistungsabbau, was nur zu begrüßen ist. Die RPK der politischen Gemeinde Embrach empfiehlt den Stimmberechtigten einstimmig, der Abschaffung des Friedhof-Zweckverbands Embrach-Oberembrach zuzustimmen.

Embrach, 17. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Embrach

Christoph Wolleb
Präsident

Oliver Spiess
Aktuar



GEMEINDE OBEREMBRACH
Die ländliche Oase im Embrachertal



Anschlussvertrag

zwischen der Gemeinde Embrach (Trärgemeinde)

nachfolgend Embrach genannt

und

der Gemeinde Oberembrach (Anschlussgemeinde)

nachfolgend Oberembrach genannt

betreffend die

Mitbenutzung des Friedhofes Embrach durch Oberembrach

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der bisherige Friedhof-Zweckverband verfügt mit der Parz. Kat. Nrn. 6 und 4229 über eine Friedhofanlage. Bisher war der Zweckverband Friedhof Embrach-Oberembrach für den Betrieb, den Unterhalt, die Pflege und eine allfällige Erweiterung des Friedhofes zuständig. Nach der Auflösung des Zweckverbandes wird das Benützungsrecht von Oberembrach mit diesem Anschlussvertrag sichergestellt. Das Grundeigentum verbleibt als Gesamteigentum bei den Vertragsparteien, es wird vom bisherigen Zweckverband an die Vertragsparteien überführt.
- 1.2 Embrach und Oberembrach führen je separat ein Bestattungsamt und organisieren die Überführung und die Bestattung in Absprache mit den Angehörigen.
- 1.3 Die Detailregelung für den Betrieb des Friedhofes ist in der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Embrach festgehalten.
- 1.4 Dieser Vertrag dient der langfristigen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Vertragspartner. Die Bestattungsmöglichkeiten und der Unterhalt des Friedhofes sollen den Bedürfnissen der Mehrheit der Bevölkerung beider Gemeinden entsprechen.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten der Trärgemeinde Embrach

- 2.1 Embrach erfüllt alle Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- 2.2 Der Gemeinderat von Embrach ist zuständig für
 - die Leitung und Beaufsichtigung des Friedhof- und Bestattungswesens der Vertragsgemeinden;
 - die Ernennung des Friedhofvorstehers sowie dessen Stellvertreter;
 - die Zurverfügungstellung der erforderlichen Areale, Räumlichkeiten und Einrichtungen;
 - den Erlass von Bestimmungen über die Durchführung der Bestattungen und die Gestaltung und Benützung des Friedhofes;

- den Erlass von Bestimmungen über die Gebühren.

3. Kompetenzen der Trägergemeinde Embrach

- 3.1 Embrach betreibt den Friedhof selbstständig im Rahmen seiner Behörden- und Verwaltungsorganisation. Das Personal und externe Dienstleister werden von Embrach angestellt resp. beauftragt. Embrach verpflichtet sich, Unternehmer in der Gemeinde Oberembrach gemäss Mitteilung der Gemeinde Oberembrach bei Submissionen zu berücksichtigen. Immer einzuhalten sind die übergeordneten Submissionsvorschriften.
- 3.2 Embrach gewährt Oberembrach ein Mitspracherecht bei grossen finanziellen Ausgaben und beim Erlass oder Änderung der Friedhof- und Bestattungsverordnung gemäss Ziff. 4.4 und 4.5.
- 3.3 Embrach gewährt Oberembrach das Recht, alle Bestattungen von Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Oberembrach im Friedhof Embrach durchführen zu können. Bestattungen von Personen mit engen Beziehungen zu Oberembrach sollen in Absprache mit Embrach möglich sein. Der Aufwand ist gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung zu verrechnen.

4. Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinde Oberembrach

- 4.1 Oberembrach erhält das Recht, alle Bestattungen von Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Oberembrach im Friedhof Embrach durchführen zu können. Bestattungen von Personen mit engen Beziehungen zu Oberembrach sind gemäss Ziff. 3.3 möglich.
- 4.2 Oberembrach verpflichtet sich, die Bestattungen in Embrach durchzuführen, ausser die Angehörigen von Verstorbenen wünschen eine Bestattung auf einem anderen Friedhof.
- 4.3 Oberembrach beauftragt den gleichen Bestatter und das gleiche Krematorium wie Embrach.
- 4.4 Oberembrach nimmt für neue einmalige Ausgaben von über Fr. 1'000'000.00 und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00 vorgängig gemäss der Kompetenzregelung in der Gemeindeordnung in einem Beschluss Stellung zu ihrem Kostenanteil.
- 4.5 Die Friedhof- und Bestattungsverordnung wird von der Gemeinde Embrach, nach vorgängiger Genehmigung durch den Gemeinderat Oberembrach, genehmigt und tritt erst nach beiden Zustimmungen in Kraft.

5. Informationsaustausch

- 5.1 Beide Vertragsparteien können jederzeit eine Aussprache über den Zustand des Friedhofs und über zusätzliche oder wegfallende Bestattungsmöglichkeiten verlangen. Mindestens einmal im Jahr treffen sich die ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglieder beider Vertragsgemeinden und der/die Leiter/in des Bestattungsamts zu einem Informationsaustausch.

- 5.2 Erhaltene Rückmeldungen aus der Bevölkerung, von Pfarrpersonen oder von Trauerfamilien werden gegenseitig ausgetauscht.
- 5.3 Embrach stellt sicher, dass Oberembrach alle relevanten Informationen erhält. Insbesondere werden die Zahlen für den Voranschlag bis spätestens Ende August unaufgefordert der Finanzverwaltung Oberembrach schriftlich mitgeteilt.
- 5.4 Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen und Subkommissionen gebildet werden.

6. Finanzielle Leistungen

- 6.1 Rechnungsführung
Embrach weist die auf den Friedhof entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert gemäss Gemeindeordnung vom 29.06.2016 aus.
- 6.2 Kostenverteilung
Die Betriebskosten werden unter den Vertragsgemeinden nach deren Einwohnerzahl per 31. Dezember des Rechnungsjahres verteilt.

Embrach stellt Oberembrach jährlich Rechnung bis spätestens Ende Februar des Folgejahres und kann während dem Jahr eine Akontorechnung ausstellen.

Embrach übernimmt die Investitionskosten und belastet diese Oberembrach über die Abschreibungen und Zinsen in der Betriebsrechnung.
- 6.3 Rechnungsprüfung
Die RPK der Gemeinde Embrach respektive deren externes Kontrollorgan ist für die Rechnungsprüfung zuständig. Auf Anfrage ist Oberembrach Einsicht in die Konten des Friedhofes zu gewähren.

7. Vertragsdauer und Vertragsänderungen, Kündigung

- 7.1 Vertragsdauer
Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 7.2 Vertragsänderungen
Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsgemeinden.
- 7.3 Kündigung
Der Gemeindevorstand jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von fünf Jahren auf Ende Kalenderjahr kündigen, erstmals per 31.12.2044. Im gegenseitigen Einverständnis sind kürzere Fristen möglich. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn für Oberembrach eine gleichwertige Lösung sichergestellt ist und Embrach das noch nicht abgeschriebene Verwaltungsvermögen von Oberembrach übernimmt.

Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages verbleiben alle Vermögenswerte bei Embrach, soweit keine andere Abrede besteht. Oberembrach ist betreffend dem unausgeschiedenen Gesamteigentumsanteil am Grundeigentum Friedhof zu entschädigen.
- 7.4 Streitigkeiten
Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der entsprechenden Gremien der Vertragsgemeinden auf 1. Januar 2018 in Kraft.

Friedhof- und Bestattungsverordnung Revision

A N T R A G

1. Die Friedhof- und Bestattungsverordnung wird in vorliegender Form genehmigt.
2. Der Gemeinderat Embrach wird ermächtigt, die nötigen Schritte für die Umsetzung der neuen Friedhof- und Bestattungsverordnung vorzunehmen.
3. Die neue Friedhof- und Bestattungsverordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

W E I S U N G

Ausgangslage

Die kantonale Bestattungsverordnung BesV regelt das Bestattungswesen im Kanton Zürich. Sie führt die in der Kantonsverfassung und im Gesundheitsgesetz enthaltenen grundlegenden Bestimmungen näher aus. Die kantonale Bestattungsverordnung wurde total revidiert und per 01.01.2016 in Kraft gesetzt. Gemäss § 3 BesV sind die politischen Gemeinden für das Bestattungswesen zuständig und verpflichtet, entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

Aufgrund dieser Ausgangslage wurde die bestehende Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 5. Juli 1985 überarbeitet. Die Friedhofkommission hat den Neuerlass gutgeheissen und zuhanden der Gemeinden Embrach und Oberembrach zur Genehmigung durch die zuständigen Instanzen verabschiedet.

Zielsetzung der neuen Friedhof- und Bestattungsverordnung

- Anpassungen aufgrund Änderung der übergeordneten Gesetzgebung BesV
- Bessere Übersicht für Angehörige
- Präzisierung von unklaren Formulierungen
- Anpassungen, bei denen sich in der Vergangenheit Handlungsbedarf gezeigt hat
- Soweit möglich keine Bestimmungen, welche bereits übergeordnet geregelt sind

Wichtigste Änderungen

- Präzisierung bzw. klare Regelung für eine Bestattung Auswärtiger
- Pflicht zur Führung eines Belegungsplanes durch den Friedhofvorsteher
- Die aktuellen Gräberarten inkl. der möglichen Beisetzungen sind einzeln aufgeführt

Die Gebühren werden vom Gemeinderat Embrach in der Gebührenverordnung bzw. im Gebührentarif über das Friedhof- und Bestattungswesen festgelegt.

Schlussbemerkung

Die neue Friedhof- und Bestattungsverordnung stellt sicher, dass die Aufgaben, Rechte und Pflichten der öffentlichen Hand sowie die Bestimmungen für die Angehörigen klar verständlich sind und der heutigen Gesetzgebung entsprechen.

Embrach, 4. Oktober 2017

Gemeinderat Embrach

Erhard Büchi
Gemeindepräsident

Hans Peter Good
Gemeindeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der politischen Gemeinde Embrach hat Antrag und Weisung des Gemeinderats bezüglich der Revision der Friedhof- und Bestattungsverordnung geprüft.

Die RPK sieht in der Revision eine diskussionslose und in allen Aspekten nachvollziehbare Aktualisierung an die heutigen Gegebenheiten. Sie empfiehlt den Stimmberechtigten deshalb einstimmig, die Revision der Friedhof- und Bestattungsverordnung anzunehmen.

Embrach, 17. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Embrach

Christoph Wolleb
Präsident

Oliver Spiess
Aktuar



Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 11. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
	Art. 1 Grundlagen	3
II.	Personal	3
	Art. 2 Friedhofvorsteher	3
III.	Bestattungen	3
	Art. 3 Bestattungen	3
	Art. 4 Bestattungen Auswärtiger	4
	Art. 5 Gebühren- und Kostenregelung	4
	Art. 6 Aufbahrung	4
	Art. 7 Abdankung und Bestattungszeiten	4
	Art. 8 Trauergottesdienst	4
	Art. 9 Grabgeläute	5
IV.	Grabstätten	5
	Art. 10 Eigentumsrechte	5
	Art. 11 Grabbelegung	5
	Art. 12 Gräberarten	5
	Art. 13 Familiengräber (Privatgräber)	6
	Art. 14 Ruhezeiten	6
	Art. 15 Räumung der Gräber	6
	Art. 16 Exhumationen	7
	Art. 17 Urnenversetzungen	7
	Art. 18 Grabeinfassungen	7
	Art. 19 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber	7
V.	Grabmäler	8
	Art. 20 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler	8
	Art. 21 Grabbezeichnung	8
	Art. 22 Masse der Grabmäler	9
	Art. 23 Bewilligungspflicht	9
	Art. 24 Unterhalt und Haftung	10
	Art. 25 Verfügungsbeschränkung	10
	Art. 26 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof	10
	Art. 27 Strafbestimmungen	10
	Art. 28 Beschwerden/Rechtsmittel	11
VII.	Schlussbestimmungen	11
	Art. 29 Inkraftsetzung	11

I. Allgemeines

Art. 1 Grundlagen

¹ Diese Verordnung untersteht der kantonalen Bestattungsverordnung sowie weiteren kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen.

² Im Anschlussvertrag vom 04.10.2017 zwischen den Gemeinden Embrach (Trärgemeinde) und Oberembrach (Anschlussgemeinde) sind die allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt. Die Friedhof- und Bestattungsverordnung regelt gemäss Ziff. 4.5 des Vertrages die Detailbestimmungen zum Betrieb der Friedhofanlage.

³ Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

II. Personal

Art. 2 Friedhofvorsteher

¹ Die Aufsicht über den Friedhof und das gesamte Bestattungswesen ist dem Leiter des Bestattungsamtes Embrach als Friedhofvorsteher übertragen.

² Das Bestattungsamt trifft alle Anordnungen im Zusammenhang mit den Bestattungen (Aufbahrung, Einsargen, Leichentransport, Festsetzung der Bestattungszeit etc.). Es erteilt die Bewilligungen zur Ausführung und zum Setzen der Grabmäler, verrechnet die Bestattungskosten und führt das Bestattungsregister.

³ Die örtlichen Bestattungsbeauftragten führen das Bestattungsgespräch mit den Angehörigen und organisieren alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Schritte.

III. Bestattungen

Art. 3 Bestattungen

Die Einzelheiten der Abdankung und Bestattung sind durch die anordnungsberechtigten Personen ausschliesslich mit dem örtlichen Bestattungsamt im Rahmen des geltenden Bestattungsablaufs zu vereinbaren. Der Friedhof dient vornehmlich zur Bestattung von Einwohnern von Embrach und Oberembrach.

Art. 4 Bestattungen Auswärtiger

Bestattungen von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in den Gemeinden Embrach oder Oberembrach hatten, benötigen die Bewilligung des Friedhofvorstehers. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern eine besondere Beziehung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen zu den Gemeinden Embrach oder Oberembrach nachgewiesen werden kann.

Art. 5 Gebühren- und Kostenregelung

¹ Für die Bestattung eines Einwohners der Gemeinden Embrach und Oberembrach werden die Kosten in Rechnung gestellt, die gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung verrechnet werden können.

² Bei auswärtigen Bestattungen von Einwohnern der Gemeinde Embrach und Oberembrach übernimmt die Gemeinde die Kosten gemäss kantonaler Bestattungsverordnung.

³ Bei bewilligten Bestattungen von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in den Gemeinden Embrach oder Oberembrach hatten, werden die Kosten gemäss Gebührenverordnung bzw. Gebührentarif der Gemeinde Embrach in Rechnung gestellt.

Art. 6 Aufbahrung

¹ Die Verstorbenen werden, wenn nötig oder gewünscht, in den Aufbahrungsräumen der Friedhofanlage aufgebahrt.

² Den Angehörigen wird vom Bestattungsamt uneingeschränkter Zugang zu den Aufbahrungsräumen gewährleistet.

Art. 7 Abdankung und Bestattungszeiten

¹ Abdankungen und Bestattungen einschliesslich stille Beisetzungen finden von Montag bis Freitag statt. An Samstagen, Sonntagen sowie allgemeinen Feiertagen werden keine Abdankungen und Bestattungen durchgeführt.

² Die öffentlichen Bestattungen finden in der Regel um 14.00 Uhr statt. In Fällen, wo zwei öffentliche Bestattungen auf den gleichen Tag fallen, kann der Friedhofvorsteher eine der Bestattungen auf 11.00 Uhr anordnen.

³ Über Ausnahmen entscheidet das örtliche Bestattungsamt.

⁴ Für die Abdankung steht die Abdankungshalle auf dem Friedhof zur Verfügung. Die Terminvereinbarung erfolgt durch das Bestattungsamt.

Art. 8 Trauergottesdienst

Für den Trauergottesdienst stehen den Angehörigen nach deren Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt die Kirchen zur Verfügung.

Art. 9 Grabgeläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Abdankungen das Grabgeläute angeordnet.

IV. Grabstätten

Art. 10 Eigentumsrechte

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinden Embrach und Oberembrach. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

Art. 11 Grabbelegung

¹ Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein separates Grab herzurichten.

² Auf Wunsch der Angehörigen können in der Regel die Säрге gleichzeitig verstorbener Kinder sowie die Säрге von Kindern und ihres gleichzeitig verstorbenen Elternteils im gleichen Grab beigesetzt werden. Dies gilt für Kinder bis zum 4. Altersjahr.

³ Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofvorsteher.

⁴ In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen (gem. Art. 12) von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, wobei die von der ersten Bestattung an laufende Ruhezeit nicht unterbrochen wird.

Art. 12 Gräberarten

Der Friedhof umfasst folgende Arten von Gräbern:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| A. Erd-Reihengrab
Erwachsene und Kinder über 8 Jahre | Beisetzung ein Sarg und eine Urne |
| B. Urnen-Reihengrab
Erwachsene und Kinder über 8 Jahre | Beisetzung bis zwei Urnen |
| C. Erd- und Urnen- Reihengrab
Kinder unter 8 Jahren | Beisetzung 2 Säрге oder 2 Urnen |

D. Familiengrab	Beisetzung max. 2 Särge und max. 15 Urnen
E. Urnennische	Beisetzung bis zwei Urnen
F. Urnen-Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung	Beisetzung eine Urne
G. Urnen-Gemeinschaftsgrab anonym	
Beisetzung eine Urne	

Art. 13 Familiengräber (Privatgräber)

¹ Über die Benützung von Familiengräbern wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Mietzeit beträgt 60 Jahre. Über eine allfällig beantragte Verlängerung von einmalig maximal 20 Jahren entscheidet der Friedhofvorsteher. Die Miet- und Verlängerungsgebühren werden gemäss Art. 5 geregelt.

² Familiengräber werden nur an Einwohner der Gemeinden Embrach und Oberembrach abgegeben. Die Weitervermietung bzw. die Abtretung von Grabplätzen an Dritte ist den Mietern von Familiengräbern untersagt.

³ In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit einer Familiengrabstätte darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden.

⁴ Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhezeit kann der Friedhofvorsteher über die Grabstätte verfügen.

⁵ Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Eine vorzeitige Aufhebung ist frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung möglich.

Art. 14 Ruhezeiten

Die Ruhezeit der Gräber beträgt für

- die Einzelgräber 20 Jahre
- die Urnennischenwand 20 Jahre
- die Gemeinschaftsgräber 20 Jahre
- die Familiengräber 60 Jahre

Art. 15 Räumung der Gräber

Nach Ablauf der in Art. 14 festgesetzten Ruhezeiten steht dem Friedhofvorsteher das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen. Die Aufhebung der Gräber wird mindestens 2 Monate vor der Räumung im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Zudem wird die Räumung mit Hinweistafeln auf dem Friedhof angekündigt. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden sie angeschrieben. Den Angehörigen wird gleichzeitig eine Frist von zwei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und -pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so wird über zurückgelassenes Material verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 16 Exhumationen

Für die Exhumationen wird auf die kantonale Bestattungsverordnung verwiesen. Allfällige Bewilligungen erteilt der Friedhofvorsteher. Sämtliche anfallenden Kosten werden verrechnet.

Art. 17 Urnenversetzungen

Die Ausgrabung einer Urne benötigt die Bewilligung des Friedhofvorstehers. Sämtliche anfallenden Kosten werden gemäss Tarifordnung der Gemeinde Embrach verrechnet.

Art. 18 Grabeinfassungen

¹ Die Grabeinfassungen werden einheitlich vom Friedhofgärtner erstellt.

² Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofvorsteher.

Art. 19 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, für die Kosten der Gräberbepflanzung aufzukommen. Es wird ihnen aber freigestellt,

- die Grabstätte selber zu bepflanzen.
- die Grabstätte durch einen Gärtner bepflanzen zu lassen.
- einen Grabpflegevertrag mit der Gemeinde Embrach zur Bepflanzung der Grabstätten auf die Dauer der Ruhezeit abzuschliessen.

² Ein Grabpflegevertrag kann nur für Erd- und Urnenreihengräber sowie Familiengräber abgeschlossen werden.

³ Werden selbst unterhaltene Gräber nicht in Ordnung gehalten, wird die Arbeit durch den Friedhofgärtner besorgt unter Rechnungsstellung durch die Gemeinde an die Hinterbliebenen.

⁴ Nach Bestattungen werden die Blumenspenden auf dem Grab belassen, sofern sie nicht von den Angehörigen mitgenommen werden.

⁵ Auf den Urnen-Gemeinschaftsgräbern – anonym und mit Namensnennung – dürfen Blumen nur auf der dafür vorgesehenen Platte hingestellt werden.

⁶ Bei Urnennischen dürfen Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Kränze oder der Blumen- und Pflanzenschmuck verwelkt, werden sie vom Friedhofgärtner entfernt. Das spätere Deponieren von Grabschmuck auf dem Kiesplatz bei den Nischen ist nicht gestattet.

⁷ Die gärtnerische Ausstattung der Friedhofanlage ist ausschliesslich Aufgabe des Friedhofvorstehers.

⁸ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Friedhofanlage stören, sind zu vermeiden. Der Friedhofgärtner kann unpassende Bepflanzungen nach unbeachteter Aufforderung ohne Anspruch auf Rückerstattung beseitigen.

⁹ Pflanzen und Sträucher, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen oder das Gesamtbild des Friedhofes stören, werden unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen auf deren Kosten zurückgeschnitten oder entfernt.

¹⁰ Für Grabschmuck zugelassen sind neben Pflanzen und Schnittblumen nur dauerhafte, witterungsbeständige Materialien. Das Schmücken der Gräber mit Plastikblumen und Pflanzen aus künstlichem Material ist nicht erlaubt. Kerzen sind zugelassen, wenn sie aus Wachs oder Öl hergestellt sind. Batteriebetriebene Kerzen sind nicht erlaubt.

¹¹ Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkten Grabschmuck wie Gestecke, Kränze, Blumen, Sträucher usw. sowie unpassende und zerbrochene Blumengefässe, Schalen und dergleichen ohne Vorankündigung von den Gräbern ohne Anspruch auf Rückerstattung zu entfernen bzw. zu entsorgen.

V. Grabmäler

Art. 20 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler

Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Art. 21 Grabbezeichnung

Bezeichnung für Gräber gem. Art. 12 lit. A – D.

¹ Sofort nach Belegung wird jede Grabstätte mit der Namensbezeichnung, dem Geburts- und dem Sterbejahr des Beigesetzten versehen. Ein Verzicht auf eine Grabbezeichnung ist nicht erwünscht.

² Für die Dauer der Ruhezeit muss innert zwei Jahren seit der Beisetzung eine beständige Grabbezeichnung gemäss nachfolgender Vorschriften angebracht werden.

³ Wird ein Grab nicht innert zwei Jahren mit einem Grabmal versehen, kann die Gemeinde nach erfolgloser Aufforderung eine Grabbeschriftung zulasten der anordnungsberechtigten Personen erstellen lassen.

Bezeichnung für Gräber gem. Art. 12 lit. E – F

Die Urnennischenwand (E), sowie das Urnen Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung (F) wird durch das Bestattungsamt mit Vorname, Nachname, evtl. Ledigname, Geburtsjahr und Todesjahr einheitlich beschriftet. Die anfallenden Kosten werden verrechnet.

Art. 22 Masse der Grabmäler

¹ Für die Grabmäler inklusive Sockel sind folgende Abmessungen einzuhalten:

Gräberarten	Höhe max./min.	Breite max.	Länge max.
A. Steine Kreuze Platten	120 cm/90 cm 120 cm/90 cm	60 cm 65 cm 45 cm	60 cm
B. Steine Kreuze Platten	90 cm/65 cm 90 cm/65 cm	45 cm 50 cm 40 cm	50 cm
C. Steine Kreuze Platten	75 cm 75 cm	45 cm 45 cm 30 cm	55 cm

² Die Grabmäler dürfen die Stärke von 18 cm nicht überschreiten.

³ Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 20 cm überragen.

Art. 23 Bewilligungspflicht

¹ Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung benötigt eine Genehmigung des Friedhofvorstehers. Das Setzen der Grabmäler bei Erdbestattungen kann frühestens 9 Monate, bei Urnenbestattung 3 Monaten nach der Beisetzung erfolgen. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Friedhofvorsteher eine Zeichnung im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen unter Angabe des zu verwendenden Materials, seiner Bearbeitungsweise, der Beschriftung, der Masse, des Namens des Auftraggebers und des Erstellers.

² Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen in schriftlich begründeter Form an den Gemeinderat Embrach rekurriert werden.

³ Der Friedhofvorsteher behält sich vor, Grabmäler, die den Vorschriften oder der erteilten Bewilligung nicht entsprechen, zurückzuweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Eigentümer entfernen zu lassen. Ohne Bewilligung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten ihrer Eigentümer entfernt werden.

Art. 24 Unterhalt und Haftung

¹ Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten. Dazu gehört auch, dass schief stehende Grabmäler durch einen Bildhauer oder durch den Friedhofgärtner gerichtet werden. Die Pflanzen dürfen die Inschrift nicht verdecken und müssen im Verhältnis zum Grabstein unter der Schere gehalten werden.

² Den Weisungen des Friedhofgärtners ist Folge zu leisten.

³ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen entstehen.

Art. 25 Verfügungsbeschränkung

Sobald Grabmäler aufgestellt sind, dürfen sie nur noch mit Bewilligung des Friedhofvorstehers entfernt oder versetzt werden.

VI. Ordnungsvorschriften

Art. 26 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:

- Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.
- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist untersagt.
- Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge des Friedhofsgärtners und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.
- Der Friedhofvorsteher und der Friedhofsgärtner sind befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 27 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Beschlüsse bzw. Verfügungen des Friedhofvorstehers werden mit Verwarnung oder Busse geahndet.

Art. 28 Beschwerden/Rechtsmittel

¹ Beschwerden im Zusammenhang mit dem Friedhof und Bestattungen sind an den Gemeinderat Embrach zu richten.

² Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Embrach Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat rekurriert werden. Soweit es sich um Strafverfügungen handelt, steht anstelle des Rekurses der Weg der gerichtlichen Beurteilung offen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach übereinstimmender Genehmigung durch die Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 5. Juli 1985 aufgehoben.

5

Zweckverband Regionales Alterszentrum Embrachertal Revision der Statuten

A N T R A G

1. Der Revision der Statuten des Zweckverbandes Regionales Altersheim Embrachertal in der von der Betriebskommission am 29. August 2017 verabschiedeten Fassung wird zugestimmt.
2. Die geänderten Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch alle Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch die Betriebskommission des Regionales Alterszentrum Embrachertal zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
3. Der Zweckverband wird mit dem Vollzug beauftragt.

W E I S U N G

A. Ausgangslage

Das regionale Alterszentrum Embrachertal in Embrach (RAZE) ist rechtlich ein aus fünf Gemeinden bestehender Zweckverband. Das RAZE ist das führende Alters- und Pflegeheim für die 5 Zweckverbandsgemeinden und leistet einen wichtigen Beitrag an die stationäre Pflegeversorgung der pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner im Zweckverbandsgebiet. Um sicherzustellen, dass das RAZE seinen Grundversorgungsauftrag auch in Zukunft und in einem zunehmend kompetitiven Umfeld wahrnehmen kann, wollen die Verantwortlichen die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für das RAZE optimieren.

Das RAZE ist ein klassischer einstufiger Zweckverband (ohne Delegiertenversammlung) ohne eigenen Verbandshaushalt. Der Zweckverband ist damit eigentums- aber nicht vermögensfähig. Mit dem neuen Gemeindegesetz - das per 1. Januar 2018 in Kraft tritt - ist die Einführung eines eigenen Verbandshaushalts und damit eine Totalrevision der Statuten zwingend.

Die Verantwortlichen haben zusätzlich zu den gesetzlich notwendigen Veränderungen auch alternative Rechtsformen geprüft. Am 23. Januar 2017 haben sich die Vertreterinnen und Vertreter der Betriebskommission und der Betriebsleitung intensiv mit den künftigen Anforderungen an die Organisation und Rechtsform auseinandergesetzt. Zusammenfassend sind sie zum Schluss gekommen, dass die für Betriebskommission und Zentrumsleitung wichtigsten Ziele und Kriterien auch im Rahmen des Zweckverbands sichergestellt werden können:

- Das RAZE soll auch in Zukunft das führende Alters- und Pflegeheim im jetzigen Zweckverbandsgebiet bleiben und den Grundversorgungsauftrag und die Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen.
- Erhaltung der Einflussmöglichkeiten der Trägergemeinden bei der Weiterentwicklung des RAZE.
- Sicherstellen des unternehmerischen Handlungsspielraums, um den Versorgungsauftrag dauerhaft und effizient wahrnehmen und eine zeitgemässe Entwicklung gewährleisten zu können.
- Attraktive und wettbewerbsfähige Anstellungsbedingungen gewährleisten.
- Erhaltung der Infrastruktur für die Gemeinden.
- Fremdfinanzierung und Einschränkung finanzielles Risiko Gemeinden.

B. Vorgehen

Bei der Statutenrevision stehen zwei Punkte im Fokus: Zum einen die Einführung des eigenen Verbandshaushalts und zum anderen eine zweckmässige und zukunftsfähige Aufgaben-/Kompetenzverteilung zwischen der strategisch politischen Ebene und der operativen Zentrumsleitung. Am Modell eines einstufigen Zweckverbands ohne Delegiertenversammlung soll festgehalten werden.

Im Hinblick auf die Einführung eines eigenen Verbandshaushalts sind namentlich folgende Punkte zu klären bzw. neu zu regeln:

- In den Statuten sind Regelungen über die Finanzierung der Betriebs- und der Investitionskosten sowie die Gewinnausschüttung bzw. Verlustdeckung zu treffen, d.h. in welchem Umfang Gewinne dem Eigenkapital des Zweckverbands oder den Verbandsgemeinden zufließen.
- Es ist weiter festzulegen, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden ihre noch nicht abgeschriebenen Investitionsleistungen in Beteiligungen am Eigenkapital des Zweckverbands oder in Darlehensforderungen gegenüber dem Zweckverband umwandeln. Auch eine allfällige Erhöhung des Eigenkapitals (Dotationskapital) wäre in den Statuten festzuhalten.
- Zudem ist in den Statuten zu regeln, welche Organe in welchen Verfahren beschliessen, ob der Zweckverband zusätzliche dem Verbandszweck entsprechende Aufgaben wahrnimmt und wie diese zu finanzieren sind.
- Schliesslich sind die Modalitäten eines allfälligen Verbandsaustritts (insbesondere Kündigungsfrist und finanzielle Folgen) neu zu regeln.

Im Hinblick auf die künftige Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen der strategisch politischen und der operativen Ebene ist insbesondere zu beachten, dass die Organisationsfreiheit des Vorstandes mit dem neuen Gemeindegesetz erweitert wird. So können der operativen Führung (Zentrumsleitung) neue Aufgaben und Kompetenzen delegiert werden, ohne dass diese über Organ-Stellung in den Statuten verfügen muss.

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Betriebskommission, der Zentrumsleitung und der Gemeindeverwaltung Embrach hat unter der Moderation der Federas Beratung AG die inhaltlichen Eckwerte der neuen Statuten festgelegt. Formell basieren die revidierten Statuten auf den Musterstatuten des Gemeindeamts (Version Zweckverband ohne Delegiertenversammlung vom September 2016).

C. Die Änderungen im Überblick

Nachfolgend sind die Änderungen gegenüber den aktuell gültigen Zweckverbandsstatuten vom April 2010 dargestellt. Dabei handelt es sich nicht überall um materielle Änderungen, sondern teilweise um Bestimmungen, welche in den Musterstatuten vorgesehen sind und bereits der heutigen Praxis entsprechen.

1. Bestand und Zweck

- Art. 2 Zweck
Im Zweck wird neu nicht die Art der betriebenen Einrichtungen, sondern die Art der Dienstleistungen genannt (stationäre und ambulante Dienstleistungen für betagte und pflegebedürftige Personen).
- Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden
Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert zwingend eine Statutenrevision (Vorgabe neues Gemeindegesetz nGG).

2. Organisation

- Art. 6 Entschädigung
Gemäss Musterstatuten ist zu regeln, wie die Entschädigung der Verbandsorgane erfolgen soll.
- Art. 8 Publikation und Information
Gemäss nGG muss der Zweckverband (ZV) für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse sorgen.
- Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen Verbandsgemeinden
Nach dem 1.1.2018 sind sämtliche Statutenänderungen an der Urne zu beschliessen (Vorgabe nGG). Die Musterstatuten sehen vor, dass den Gemeindevorständen bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden sowie über grundlegende Änderungen der Statuten neu ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission eingeräumt wird.
- Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen Gemeindevorstände
Neu muss vom ZV ein Finanz- und Aufgabenplan erstellt werden. Dieser ist von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden zur Kenntnis zu nehmen. Auf die Vorgabe zur Erstellung eines Geschäftsberichts soll ebenso verzichtet werden wie auf die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK).
- Art. 15 Beschlussfassung
Die grundlegenden Änderungen der Statuten, welche einer Zustimmung aller Verbandsgemeinden bedürfen, sind einzeln aufgezählt (Vorgabe nGG).

- Art. 16 Zusammensetzung Betriebskommission
Die Betriebskommission soll von 7 auf 5 Mitglieder reduziert werden. Dies wird für die strategische Führung des Verbands als angemessen betrachtet. Jede Gemeinde soll ihre Vertretung selber bestimmen können. Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsgemeinden in der Betriebskommission müssen nicht zwingend dem Gemeindevorstand angehören.
 - Art. 17 Konstituierung
Das Präsidium soll weiterhin durch die Vertretung der Gemeinde Embrach gestellt werden.
 - Art. 18 Offenlegung Interessenbindungen
Die Interessenbindungen der Mitglieder der Betriebskommission sind offen zu legen (Vorgabe nGG).
 - Art. 19/Art. 20 Befugnisse Betriebskommission
Die Aufzählung wurde gestrafft, und es wird neu eine Unterscheidung zwischen unübertragbaren und delegierbaren Befugnissen gemacht.
 - Art. 21 Aufgabendelegation
Es wird die Möglichkeit der Aufgaben- und Kompetenzdelegation an die Zentrumsleitung vorgesehen (gemäss nGG neu möglich).
 - Art. 22 Einberufung und Teilnahme
Gemäss Musterstatuten ist die Einberufung und Teilnahme an den Betriebskommissionssitzungen zu regeln.
 - Art. 23 Beschlussfassung Betriebskommission
Gemäss Musterstatuten sind die Mitglieder der Betriebskommission zur offenen Stimmabgabe verpflichtet.
 - Art. 27/28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünften / Prüfungsfristen
Gemäss Musterstatuten ist die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften an die RPK ebenso in den Statuten zu regeln wie die Prüfungsfristen.
 - Art. 29/30 Prüfstelle
Für die finanztechnische Prüfung ist eine Prüfstelle einzusetzen, welche von der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission gemeinsam bestimmt werden soll.
- 3. Personal und Arbeitsvergaben**
- Art. 31 Anstellungsbedingungen
Es sollen grundsätzlich die Anstellungsbedingungen des Kantons gelten.
 - Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen
Der Verweis auf das gültige Beschaffungswesen ist in den Musterstatuten vorgesehen.

4. Verbandshaushalt

- Art. 33 Finanzhaushalt
Es werden die Daten aufgeführt, bis wann der Zweckverband die relevanten Zahlen für das Budget und die Jahresrechnung an die Verbandsgemeinden liefern muss.
- Art. 34 Finanzierung des Betriebs
Es wird dargelegt, dass der Zweckverband eigenwirtschaftlich betrieben werden muss und dass die Verbandsgemeinden (nur) die gesetzlich vorgesehenen Beiträge leisten.
- Art. 35 Finanzierung der Investitionen
Die Investitionen sollen künftig fremdfinanziert werden. Die Gemeinden sind nicht mehr verpflichtet, Investitionsbeiträge zu leisten. Sie sollen auch nicht zu gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden, können dem Zweckverband aber solche freiwillig gewähren. An der Beschlussfassung über die Investitionstätigkeit des Zweckverbands ändert sich nichts. Über Investitionsanträge entscheiden wie bisher die gemäss der entsprechenden Ausgabenkompetenz zuständigen Organe.
- Art. 36 Gewinnverwendung/Verlustdeckung
In einem Zweckverband mit eigenem Haushalt liegt es grundsätzlich in der Kompetenz der Eigentümerversammlung (Gemeindevorstände oder Delegiertenversammlung) über Gewinnverwendung und Verlustdeckung zu entscheiden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass das aktuelle Pflegegesetz für den Pflegebereich (inkl. Pension und Betreuung) keine Gewinne zulässt und aus dieser Sparte deshalb keine Ertragsüberschüsse an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet werden können.
- Art. 38 Haftung
Zweckverbandsbeteiligungen ist Verwaltungsvermögen, das nicht zwangsverwertet werden kann; dies kann für den Zweckverband auf dem Kreditmarkt hinderlich sein. Um dem Zweckverband die Aufnahme von Fremdmitteln bei Dritten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, sollen die Verbandsgemeinden deshalb Fremdmittel verbürgen.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

- Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten
Formulierung gemäss Musterstatuten

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

- Art. 41 Austritt
Für einen Verbandsaustritt soll weiterhin eine Kündigungsfrist von zwei Jahren eingehalten werden. Austretende Gemeinden sollen weiterhin keine Entschädigung erhalten. Das Gemeindeamt erachtet diese Lösung als nicht sachgerecht, aber dennoch möglich. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass an der bestehenden Regelung festgehalten werden soll, da der Zweckverband bei einem Austritt keine realistische Möglichkeit hat, neue Trägergemeinden aufzunehmen. Deshalb würde ein Austritt mit Entschädigungsfolgen die Eigenkapitalbasis des Alterszentrums schwächen, es sei denn die verbleibenden Gemeinden würden die Beteiligungen der austretenden Gemeinde übernehmen.

– Art. 42 Auflösung

Neu soll ein Auflösungsbeschluss nicht mehr einstimmig gefällt werden müssen, sondern mit einer qualifizierten Mehrheit von 4 Verbandsgemeinden. Damit soll verhindert werden, dass eine einzelne Gemeinde die Verbandsauflösung verhindern kann.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

– Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 43 - 45)

Das Gemeindeamt empfiehlt auch den Pflegeheim-Zweckverbänden die Einführung des eigenen Haushalts per 1.1.2019, da die Umstellung auf HRM2 erst per 1.1.2019 erfolgen kann und es nur im Jahr der Umstellung erlaubt ist, Aufwertungsgewinne nicht erfolgswirksam zu verbuchen. Dieses Problem kann im RAZE minimiert werden, indem die Gemeinden per 1.1.2018 die Vermögenswerte als Sacheinlagen zu Restbuchwerten nach HRM1 in den Zweckverband einbringen, sie werden 2018 noch degressiv gemäss gültigem Gemeindegesetz abgeschrieben. Das Restatement wird im Zweckverband per 1.1.2019 durchgeführt. Bei diesem Vorgehen haben nur die Gemeinden, welche zusätzliche Abschreibungen getätigt haben, einen erfolgswirksamen Aufwertungsgewinn zu verbuchen. An den Beteiligungsverhältnissen wird sich durch ein Restatement per 1.1.2019 nichts ändern. Die mutmasslichen Aufwertungsgewinne von rund 5 Mio. Franken werden im Zweckverband erfolgsneutral verbucht. Auf die Gemeinden hat die Aufwertung keinen Einfluss, da Wertberichtigungen im Verwaltungsvermögen nur nach unten erfolgen bzw. nach oben nur bis zum Anschaffungswert.

Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2017 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2018 im Umfang von 5 Mio. Franken in unverzinsliche, ab 2020 zu amortisierende und bis am 31. Dezember 2044 zurückzuzahlende Darlehen umgewandelt. Die übrigen geleisteten Investitionsbeiträge werden in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

Die Restbuchwerte der Investitionen per 31. Dezember 2017 sehen wie folgt aus:

Gemeinde	Restbuchwert HRM1 ord. Abschreibung	Anteil in %	Darlehen	Beteiligungen
Embrach	3'220'312	55.68	2'784'000	437'000
Freienstein-Teufen	843'145	14.58	729'000	114'000
Lufingen	581'655	10.06	503'000	79'000
Oberembrach	341'767	5.91	295'000	46'000
Rorbas	796'913	13.78	689'000	108'000
Total	5'783'792	100	5'000'000	784'000

C. Schlussbemerkung

Mit der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten sind die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes erfüllt worden. Die Betriebskommission des Regionalen Alterszentrums Embrachertal ist überzeugt, den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden einen zukunftsgerichteten und ausgewogenen Vorschlag zu unterbreiten.

Embrach, 20. September 2017

Gemeinderat Embrach

Erhard Büchi
Gemeindepräsident

Hans Peter Good
Gemeindeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der politischen Gemeinde Embrach hat Antrag und Weisung des Gemeinderats bezüglich der Statutenrevision Zweckverband Regionales Alterszentrum Embrachertal (RAZE) geprüft.

Die RPK sieht in der Statutenrevision eine sinnvolle Anpassung an das neue Gemeindegesetz wie auch an die aktuellen Gegebenheiten bezüglich RAZE und den Verbandsgemeinden. Sie empfiehlt den Stimmberechtigten deshalb einstimmig, die Statutenrevision Zweckverband Regionales Alterszentrum Embrachertal anzunehmen.

Embrach, 17. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Embrach

Christoph Wolleb
Präsident

Oliver Spiess
Aktuar

Statuten

des Zweckverbands

Regionales Alterszentrum Embrachertal

vom [DATUM der GEMEINDEVERSAMMLUNGEN]

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas bilden unter dem Namen „Regionales Alterszentrum Embrachertal“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Embrach.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband erbringt stationäre und ambulante Dienstleistungen für betagte und pflegebedürftige Personen primär aus dem Verbandsgebiet.

²Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach einem von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden zu genehmigenden Entschädigungserlass.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

⁴Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**2.2.1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.-.

2.2.2. Volksinitiative**Art. 12 Volksinitiative**

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 350 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden**Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.-, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.-;

3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000.-;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
8. die Genehmigung des Entschädigungserlasses für die Verbandsorgane
9. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Betriebskommission

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Betriebskommission besteht aus 5 Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde je ein Mitglied entsendet.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung. Diese müssen nicht dem Gemeindevorstand angehören.

Art. 17 Konstituierung

Der Vertreter bzw. die Vertreterin der Gemeinde Embrach amtiert als Präsident bzw. Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Gemeinde Embrach regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Ernennung der Zentrumsleitung
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
7. Erlass der Taxordnung

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.- und bis insgesamt Fr. 100'000.- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.- und bis insgesamt Fr. 30'000.- pro Jahr.

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-;
4. die Schaffung von Stellen im Rahmen der bestehenden Verbandsaufgaben,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000.-;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2'000'000.-;

Art. 21 Aufgabendelegation

¹Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbstständigen Erledigung delegieren.

²Die Betriebskommission setzt eine Zentrumsleitung ein.

³ Die Betriebskommission regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse, an die Zentrumsleitung und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**Art. 24 Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

Der Vertreter bzw. die Vertreterin der Gemeinde Embrach amtiert als Präsident bzw. Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Art. 25 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

⁴Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindung offen. Art. 18 gilt entsprechend.

Art. 26 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

¹Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

²Als Prüfstelle kann die RPK vorgesehen werden, sofern diese die Anforderungen an die Fachkunde, Unabhängigkeit und den Leumund erfüllt.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis am 31. August diejenigen Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Budgets benötigen.

Art. 34 Finanzierung des Betriebs

¹Der Zweckverband wird nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

²Der Zweckverband finanziert sich durch Entgelte für seine erbrachten Leistungen.

³Die Verbandsgemeinden leisten die gemäss Pflegegesetz für Institutionen mit kommunalem Auftrag vorgesehenen Beiträge.

⁴Der Zweckverband ist verpflichtet, die langfristige Werterhaltung und gesunde Bilanzrelationen sicherzustellen.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 36 Gewinnverwendung/Verlustdeckung

¹Ein Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital des Zweckverbands zugewiesen. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden können mit Mehrheitsbeschluss beschliessen, dass Ertragsüberschüsse nach Massgabe der finanziellen Beteiligungen der Verbandsgemeinden am 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilmässig an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet werden.

²Sofern die Mehrheit der Gemeindevorstände beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Verbands zu decken haben, sind diese von den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung am 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilmässig zu tragen.

Art. 37 Eigentum

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 38 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen.

5. Aufsicht und Rechtsschutz**Art. 39 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission, der Zentrumsleitung oder von anderen Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

⁴Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatwirtschaftlicher Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden oder Dritten.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 42 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung von 4 Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2018 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz.

Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2017 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2017 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2018 im Umfang von CHF 5 Mio. in unverzinsliche, ab 2020 zu amortisierende und bis am 31. Dezember 2044 zurückzuzahlende Darlehen umgewandelt. Die übrigen geleisteten Investitionsbeiträge werden in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen und Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss der Berechnungsweise der Verordnung über den Gemeindehaushalt ohne Berücksichtigung der ausserordentlichen Abschreibungen.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

⁵Das Verwaltungsvermögen des Zweckverbands wird per 1. Januar 2019 nach Massgabe von § 179 Abs. 1 lit. c des am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Gemeindegesetzes neu bewertet.

Art. 45 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch alle Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch die Betriebskommission des Regionalen Alterszentrums Embrachertal zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. April 2010 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]

Die Präsidentin/Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT] _____

[NAME]

Die Sekretärin/Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT] _____

[NAME]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

6

Voranschlag 2018

Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steueransatzes



Budget 2018

Politische Gemeinde Embrach



Quelle: Jörg Vließ

Inhaltsverzeichnis



Budget 2018

		Seite
Einleitung	Kommentar des Gemeinderates	2
Übersicht	Laufende Rechnung / Investitionsrechnung	3
Laufende Rechnung	nach Institutionen	4
	<i>Präsidiales und Finanzen</i>	5
	<i>Soziales</i>	6
	<i>Gesellschaft</i>	7
	<i>Bau und Planung</i>	9
	<i>Tiefbau, Forst und Sicherheit</i>	10
	<i>Liegenschaften</i>	11
	<i>Bildung und Jugend</i>	12
Laufende Rechnung	nach Arten	14
Investitionsrechnung	nach Institutionen	15
Steuern		16
Finanzausgleich		17
Spezialfinanzierung	Abwasserbeseitigung / Abfallbeseitigung	18
Finanzplan		19
Abschied des Gemeinderates		20

Einleitung

Budget 2018



Kommentar des Gemeinderates

Budget 2018

Für 2018 können wir mit einem deutlich höheren Finanzausgleich rechnen: (+ 1.515 Mio). Das liegt daran, dass der Durchschnitt pro Einwohner im Kanton von 3'541 auf 3'593 angestiegen ist. Gleichzeitig sank die eigene Steuerkraft von 2'166 auf 2'049. Siehe Grafik Seite 17.

Trotz dieser erfreulichen Unterstützung gelingt es nicht, mit dem bisherigen Steuerfuss von 98% ein ausgeglichenes Budget für 2018 vorzulegen. Die weiterhin hohen Kosten für die wirtschaftliche Hilfe führen in erster Linie zu dieser ungünstigen Entwicklung. Zudem müssen die Gemeinden ab 2018 wieder für die Heimfinanzierung aufkommen (+ 350'). Höhere Abschreibungen aufgrund der Investition in das Schulhaus Ebnet und höhere Aufwendungen für den Liegenschaftenunterhalt waren in der Finanzplanung bereits berücksichtigt.

Als ausserordentliche Erträge können wir folgende Posten verbuchen: Buchgewinn aus der Ausgliederung des Alterszentrums (+ 260') und Auflösung einer Jahresrückstellung auf den Verpflichtungen gegenüber der Pensionskasse BVK (+221'), weil der notwendige Deckungsgrad erreicht worden ist. Das führt in Summe zu einem Budgetdefizit von -160'

Der betriebliche Cashflow von 1.6 Mio. kann den Anforderungen an die Finanzierung unserer Investitionen nicht genügen. Zur Selbstfinanzierung unserer Investitionen haben wir zusammen mit der RPK das Ziel von rund 3 Mio. Cashflow vorgesehen. (Cashflow: Einnahmenüberschuss aus der Erfolgsrechnung zur Finanzierung von Investitionen bzw. zur Tilgung von Schulden inkl. Berücksichtigung der Veränderungen der Fonds der Gebührenhaushalte).

Der Gemeinderat verzichtet darauf, eine Erhöhung des Steuerfusses zum Budgetausgleich zu beantragen. Dies mit der Absicht, die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde nicht weiter zu belasten. Die deutlich ungenügende Selbstfinanzierung führt damit zu einer Erhöhung der Schulden, die zurzeit langfristig zu Zinssätzen unter 1% finanziert werden können.

Wir führen die Bemühungen um die Eingrenzung der Sozialkosten weiter. Mit schnellen Erfolgen ist nicht zu rechnen. In allen übrigen Bereichen können wir kaum mehr mit wesentlichen Verbesserungen rechnen. Daher wird zusätzlich eine grundsätzliche Überprüfung unseres Leitbilds «Lebenswertes Embrach» und ein in Frage stellen geschätzter, nicht gesetzlich vorgeschriebener Leistungen unausweichlich.

Vorschau Abschluss 2017

Optimistische Annahmen bei den Steuereinnahmen sowie bei den Kosten für die wirtschaftliche Hilfe führen dazu, dass das laufende Jahr voraussichtlich mit einem Defizit von rund 0.9 Mio. abschliessen wird (Budgetwert -185').

Ausblick

Auf kantonaler Ebene wird weiterhin über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden diskutiert. Kantonsrat und Regierungsrat bemühen sich in erster Linie um den Ausgleich der kantonalen Rechnung. Die Weigerung des Regierungsrates, die sehr unterschiedlichen Sozialkosten fairer zu finanzieren, ist äusserst bedenklich. Gemeinderat und RPK haben sich intensiv über weitere Verbesserungsmöglichkeiten unserer Finanzlage ausgetauscht.

Laufende Rechnung

Nr.	Ressort	in 1'000 Fr.	R 2015	R 2016	B 2017	B 2018	Abw.
11	Präsidiales und Finanzen		-27'555	-24'312	-27'350	-28'039	-689
12	Soziales		8'704	9'210	8'645	9'203	558
13	Gesellschaft		2'975	3'273	3'558	3'352	-206
14	Bau und Planung		328	290	728	732	3
15	Tiefbau, Forst und Sicherheit		1'286	1'380	1'746	1'725	-20
16	Liegenschaften		1'675	1'674	1'521	1'659	138
17	Bildung und Jugend		11'557	11'300	11'337	11'529	192
18	Ergebnis		-1'030	2'816	185	160	-24

(+ = Aufwandüberschuss / - = Ertragsüberschuss)

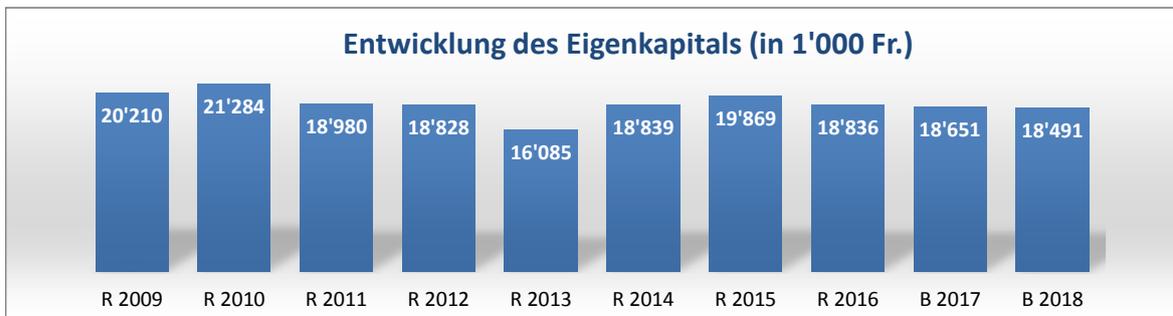
Investitionsrechnung (Verwaltungsvermögen)

Nr.	Ressort	in 1'000 Fr.	R 2015	R 2016	B 2017	B 2018	Abw.
13	Gesellschaft						
15	Tiefbau, Forst und Sicherheit		928	796	1'854	635	-1'219
16	Liegenschaften		768	1'150	7'675	9'004	1'329
17	Bildung und Jugend				384	296	
18	Total Investitionen Verwaltungsvermögen		1'696	1'945	9'529	9'935	406

Investitionsrechnung (Finanzvermögen)

	in 1'000 Fr.	R 2015	R 2016	B 2017	B 2018	Abw.
Saldo (+ = Zuwachs / - = Verminderung Sachwertanlagen)				4		

Eigenkapital



Laufende Rechnung nach Aufgaben

Budget 2018

in 1'000 Fr.



11 Ressort Präsidiales und Finanzen

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2015	R 2016	B 2017	B 2018	Abw.
110	Präsidiales	Abstimmungen, Wahlen, RPK	94	84	69	110	41
		Gemeinderat	346	355	344	345	1
		Allgemeine Verwaltung	60	92	327	321	-6
		Verwaltung Ratsbüro/Personaldienste	1'674	1'861	511	622	111
		Friedensrichter	10	9	10	10	
		Total Präsidiales	2'184	2'400	1'261	1'408	147
111	Finanzen	Verwaltung Finanzen und Steuern	-234	-233	494	520	26
		Informatik (ICT)	145	211	118	111	-7
		Industrie, Gewerbe, ZKB	-504	-613	-628	-627	1
		Gemeindesteuern	-21'438	-20'234	-20'306	-20'151	155
		Finanzausgleich	-10'431	-7'764	-10'734	-12'249	-1'515
		Kapitaldienst	299	251	279	244	-35
		Buchgewinne und -verluste			-329	-260	69
		Abschreibungen	1'317	1'341	2'135	2'621	486
		Total Finanzen	-30'847	-27'042	-28'972	-29'791	-819
		112	Betreibungsamt	Gemeindeammann-/Betreibungsamt			
Anteil Betreibungsamt	2			-21	7	9	2
Total Betreibungsamt	2			-21	7	9	2
113	Kultur	Kultur allgemein	201	185	49	49	1
		Gemeindebibliothek	45	49	164	144	-20
		Total Kultur	245	234	213	193	-19
114	Vereine	Vereine allgemein	860	117	140	142	2
		Total Vereine	860	117	140	142	2
115	Hilfsaktionen	Hilfsaktionen			1		-1
		Total Hilfsaktionen			1		-1
Total Präsidiales und Finanzen			-27'555	-24'312	-27'350	-28'039	-689

Kommentar des Ressortvorstehers, Erhard Büchi

110 Präsidiales

Im Jahr 2018 finden die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden statt.

In der Abteilung Ratsbüro/Personaldienste steigen die Personalkosten aufgrund einer bewilligten Stellenprozentenerhöhung um 75' (interne Verschiebung der Stellenprozente vom 30% von der Abteilung Finanzen und Steuern) sowie der erstmaligen Umlagerung der Weibeldienste von den Liegenschaften um 41'.

111 Finanzen

Einführungskosten des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 führen in der Verwaltung zu Mehrkosten.

Aufgrund tieferer Steuereinnahmen im Jahr 2016 steigt der Finanzausgleich 2018 kräftig an. Die Steuereinnahmen der juristischen Personen sind weiterhin rückläufig. Weitere Details zu den Steuereinnahmen sowie dem Finanzausgleich können den Seiten 16 + 17 entnommen werden.

Durch die Übertragung des Vermögenswertes des regionalen Alterszentrums resultiert voraussichtlich ein Buchgewinn von 260'.

Mit den grossen Investitionen (hauptsächlich Schulhaus Ebnet) steigen trotz dem Wegfall des regionalen Alterszentrums die Abschreibungen deutlich an.

Laufende Rechnung nach Aufgaben

Budget 2018

in 1'000 Fr.



12 Ressort Soziales

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2015	R 2016	B 2017	B 2018	Abw.
120	Soziales	Verwaltung Soziales	772	875	777	617	-159
		Invalidität	95	101	99	79	-20
		Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	3'145	3'659	2'950	3'681	731
		Arbeitslosenhilfe	140	169	294	254	-40
		Asylbewerberbetreuung	1	3	4	5	1
		Soziale Wohlfahrt übriges	491	495	527	908	381
		Alimentenbevorschussung	235	179	235	235	
		Jugendbetreuung	1'198	1'210	903	726	-177
		Total Soziales	6'078	6'691	5'789	6'505	716
121	Berufsbeistandschaften	Berufsbeistandschaften Embrachertal					
		Anteil Berufsbeistandschaften	162	56	153	80	-74
		Total Berufsbeistandschaften	162	56	153	80	-74
122	Sozialversicherungen	Verwaltung Sozialversicherungen		1	115	166	51
		Krankenversicherung (KVG)	11	12	-37	1	38
		Zusatzleistungen zur AHV/IV	2'426	2'428	2'609	2'430	-179
		Zusatzleistungen zur AHV/IV übriges	26	23	16	21	5
		Total Sozialversicherungen	2'464	2'463	2'703	2'618	-85
Total Soziales			8'704	9'210	8'645	9'203	558

Kommentar der Ressortvorsteherin, Regula Bächli-Seiler

120 Soziales

Wirtschaftliche Hilfe: In der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe sind die Fallzahlen stagnierend. Es zeichnete sich ab, dass wieder Kosten auf Vorjahreshöhe zu erwarten sind.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses über die Finanzierung der Jugendheime vom 24.09.2017, ist im Bereich Soziale Wohlfahrt übriges spätestens ab 2018 mit Mehrkosten von 350' zu rechnen.

Die Kosten für die Kita-Familienbeiträge werden neu im Ressort Bildung und Jugend abgebildet (170').

121 Berufsbeistandschaften

Im Jahr 2018 werden mehr Mandatsberichte fällig, entsprechend erhöhte Einnahmen/Ausgabenminderung.

122 Sozialversicherungen

Es gibt keine Hinweise auf eine starke Erhöhung. Aufgrund des Resultates der AHV 2020 Abstimmung ist auch von gesetzgeberischer Seite her keine wesentliche Änderung in Sicht.

Laufende Rechnung nach Aufgaben

Budget 2018

in 1'000 Fr.



13 Ressort Gesellschaft

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2015	R 2016	B 2017	B 2018	Abw.
130	Einwohnerdienste	Einwohnerdienste	264	277	308	248	-60
		Hundeverabgabung	-48	-42	-30	-41	-11
		Total Einwohnerdienste	216	235	278	207	-71
131	Alter und Pflege	Stationäre Krankenpflege	1'711	1'875	2'003	1'572	-431
		Ambulante Krankenpflege	421	391	406	522	116
		Alterszentrum Embrachertal	-217	-231	-154	-9	145
		Altersarbeit	6	7	42	80	38
		Total Alter und Pflege	1'922	2'041	2'297	2'165	-132
132	Gesundheit	Gesundheitsprävention	240	220	211	196	-15
		Lebensmittelkontrolle	14	10	17	17	
		Total Gesundheit	255	230	227	212	-15
133	Friedhof und Bestattungen	Friedhof und Bestattungen	166	190	217		-217
		Anteil Friedhof				240	240
		Total Friedhof und Bestattungen	166	190	217	240	23
134	Hallen- und Freibad Talegg, Betrieb	Hallenbad Badi Talegg	263	233	195	209	14
		Freibad Badi Talegg	174	181	208	210	2
		Gastronomie Badi Talegg	3	-8	-14	-4	10
		Total Hallen- und Freibad Talegg, Betrieb	441	406	389	415	26
135	Embri-Märt	Marktkommission	46	124	17	16	-1
		Total Embri-Märt	46	124	17	16	-1
136	Integration	Integration	-70	47	133	98	-35
		Total Integration	-70	47	133	98	-35
Total Gesellschaft			2'975	3'273	3'558	3'352	-206

Kommentar des Ressortvorstehers, Peter Hunziker

130 Einwohnerdienste

Durch eine Umstrukturierung in der Abteilung Raum und Bevölkerung werden im Bereich Einwohnerdienste weniger Lohnkosten ausgewiesen. Zudem war im 2017 ein Projekt in der Höhe von 37' budgetiert, welches jedoch nicht realisiert wurde.

131 Alter und Pflege

Hochrechnungen im Bereich der stationären Pflege weisen Minderkosten von 431' aus. Dies ist vor allem auf weniger Pflgetage im KZU zurückzuführen. Gleichzeitig ist im Bereich der ambulanten Pflege (Spitex) mit Mehrkosten in der Höhe von 123' zu rechnen. Mit den neuen Statuten des regionalen Alterszentrums Embrachertal wird dieser Zweckverband vermögensfähig (Vorbehalt Entscheid GV). Dadurch fallen auf der Aufwandseite die Abschreibungen (Bereich 111) und auf der Einnahmenseite die Mietzinseinnahmen weg. Diese Umwandlung erfolgt praktisch erfolgsneutral.

133 Friedhof und Bestattungen

Der Friedhofzweckverband Embrach-Oberembrach wird per Ende 2017 aufgelöst (Vorbehalt Entscheid GV). Ab 2018 ist Oberembrach mit einem Anschlussvertrag am Friedhof beteiligt. Dadurch kann die Administration vereinfacht werden, und es braucht keine separate Rechnung mehr. Die Gemeinde Oberembrach beteiligt sich aber weiterhin im selben Ausmass wie in den letzten Jahren an den Betriebskosten. Die Kostensteigerung resultiert insbesondere durch die Einrichtung eines Grabunterhaltsfonds. In der Vergangenheit wurden die Erträge für den Grabunterhalt (einmalig für 20 Jahre) im Jahr des Eingangs verbucht. Dies führte zu stark schwankenden Erträgen.

134 Badi Talegg

Im Juni 2016 hat die Gemeindeversammlung einer Erweiterung des Wärmeverbundes Breiti zugestimmt. Da dieser Verbund in Form eines Energiecontractings geführt wird, fallen im Bereich des Hallenbades ab 2018 höhere Energiekosten an. Diese werden teilweise durch höhere Einnahmen beim Forst sowie weniger Abschreibungen durch tieferen Investitionsbedarf wettgemacht. Im Freibad sowie der Gastronomie sind Ersatzbeschaffungen von alten Geräten geplant.

136 Integration

Im KIP 2 (Kantonales Integrationsprogramm) wurden die kantonalen Beiträge stark gekürzt. Aus diesem Grund mussten auch die Unterstützungen der einzelnen Projekte gekürzt werden.

Laufende Rechnung nach Aufgaben

Budget 2018

in 1'000 Fr.

**14 Ressort Bau und Planung**

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2015	R 2016	B 2017	B 2018	Abw.
140	Bau und Planung	Bauwesen	-86	-81	35	17	-18
		Planung	202	93	166	141	-26
		Feuerpolizei	-33	-28	113	107	-6
		Vermessung	25	43	40	27	-13
		Regionalverkehr, ZVV	396	437	550	615	65
		Energieversorgung, EKZ	-177	-173	-175	-175	
		Total Bau und Planung	328	290	728	732	3
Total Bau und Planung			328	290	728	732	3

Kommentar der Ressortvorsteherin, Rebekka Bernhardsgrütter140 Bau und Planung

Durch abgeschlossene Projekte (Bsp. Ortsplanung) sinken die Kosten im Bereich Bau und Planung. Im Weiteren ist durch die rege Bautätigkeit mit erhöhten Einnahmen zu rechnen.

Der Beitrag an den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) steigt infolge Erhöhung der Erschliessungsqualität auch im Jahr 2018 weiter an (Die Kosten werden rückwirkend berechnet, deshalb werden die Kosten für die erhöhte Erschliessungsqualität erst im 2018 vollumfänglich wirksam).

Laufende Rechnung nach Aufgaben

Budget 2018

in 1'000 Fr.



15 Ressort Tiefbau, Forst und Sicherheit

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2015	R 2016	B 2017	B 2018	Abw.
150	Tiefbau	Tief- und Strassenbau			141	123	-18
		Baulicher Unterhalt Gemeindestrassen	-205	-158	104	106	2
		Strassenbeleuchtung	-61	14	105	109	4
		Total Tiefbau	-267	-144	350	338	-12
151	Umwelt	Umweltschutz	11	18	111	51	-60
		Landwirtschaft	20	22	21	19	-2
		Jagd und Fischerei	-2	-2	-2	-2	
		Naturschutz	46	4	16	12	-4
		Abfallbeseitigung					
		Total Umwelt	75	42	146	80	-66
152	Forst- und Werkbetrieb	Verwaltung Werkbetrieb	454	400	159	159	1
		Betriebsunterhalt Gemeindestrassen	210	167	159	196	37
		Verwaltung Forstbetrieb	16	109	301	321	21
		Forstwirtschaft	2	2	-51	-69	-18
		Holzernte	-8	-13	-83	-100	-18
		Parkanlagen	121	110	111	74	-36
		Total Forst- und Werkbetrieb	795	775	595	582	-14
153	Gewässer	Öffentliche Brunnen	25	17	56	71	15
		Abwasserbeseitigung					
		Gewässerunterhalt	51	77	23	33	10
		Total Gewässer	76	93	79	104	25
154	Sicherheit	Verwaltung Sicherheit	8	10	26	32	6
		Polizei	188	195	204	226	22
		Feuerwehr	352	350	282	294	12
		Zivilschutz	59	51	71	78	7
		Total Sicherheit	608	606	584	630	46
155	Freizeit und Sportanlagen	Schiessanlage Warpel	-1	8	-8	-8	
		Total Freizeit und Sportanlagen	-1	8	-8	-8	
Total Tiefbau, Forst und Sicherheit			1'286	1'380	1'746	1'725	-20

Kommentar des Ressortvorstehers, Heiner Vögeli

151 Umwelt

Durch den Unterbruch eines Altlastenprojektes entstehen Minderkosten von rund 60'. Informationen zum Gebührenhaushalt Abfall können der Rubrik Spezialfinanzierungen entnommen werden.

153 Gewässer

Informationen zum Gebührenhaushalt Abwasser können der Rubrik Spezialfinanzierungen entnommen werden.

154 Sicherheit

Für die Dienstleistungen der Stadtpolizei Bülach (höherer Stundenaufwand) sowie der Kantonspolizei Zürich (neue Ansätze) entstehen Mehrkosten.

Laufende Rechnung nach Aufgaben

Budget 2018

in 1'000 Fr.



16 Liegenschaften

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2015	R 2016	B 2017	B 2018	Abw.
160	Verwaltungs-liegenschaften	Verwaltung Liegenschaften	971	856	890	952	63
		Gemeindehaus	193	88	75	90	14
		Altes Feuerwehrgebäude	5	4	8	18	10
		Werkgebäude	-11	-3	-14	-13	1
		Altes Gemeindehaus	5		1	2	1
		Bahnhof Embrach (Unterstände)	1	37	3	3	
		Alterswohnungen	-66	-58	-65	-84	-19
		Bibliothek Embrach	3	2	84	82	-2
		Sporthalle Breiti	71	34	69	44	-25
		Waldhaus Warpel	-16	-21	-12	-15	-3
		Schiessanlage Warpel	16	28	10	9	-1
		Familiengärten	-11	-12	-12	-11	1
		Zivilschutzanlage		28		2	2
		Wohnhaus Taleggstrasse 30	35	32	-4	-37	-33
		Hallen- und Freibad Talegg, Liegenschaft				99	
übrige Liegenschaften	83	64	41	9	-32		
	Total Verwaltungsliegenschaften	1'279	1'079	1'074	1'148	75	
162	Liegenschaften im Finanzvermögen	Dorfstrasse 7	9	5	2	3	1
		Dorfstrasse 11	-20	-8	4		-4
		Total Liegenschaften im FV	-11	-4	7	3	-4
163	Schulliegenschaften	Schulhaus Dorf alt, Trakt M	48	38	76	52	-24
		Schulhaus Dorf neu, Trakt L	82	100	23	20	-3
		Schulhaus Ebnet	145	133	89	113	24
		Kindergarten Dreispitz	4	6	15	13	-2
		Kindergarten Station	14	8	19	10	-10
		Kindergarten Dorf 1+2	8	140	23	14	-9
		Kindergarten Vorderbächli	9	18	16	12	-4
		Schulhaus Dorf neu, Trakt K				93	
		Kindergarten Dorf Pavillon				9	
		übrige Schulliegenschaften (Miete SH)	156	203	198	198	
	Total Schulliegenschaften	466	647	458	534	75	
165	Grundstücke	Grundstücke VV					
		Grundstücke FV	-60	-49	-18	-26	-9
		Total Grundstücke	-60	-49	-18	-26	-9
Total Liegenschaften			1'675	1'674	1'521	1'659	138

Kommentar des Ressortvorstehers, Hans Dietrich

Energiecontracting

Im Juni 2016 hat die Gemeindeversammlung einem Wärmecontracting für den Wärmeverbund Breiti zugestimmt. Dies führt zu höheren Energiekosten in der laufenden Rechnung. Im Bereich der Liegenschaften macht dies rund 100' aus. Im Gegenzug werden diese teilweise durch höhere Einnahmen beim Forst sowie weniger Abschreibungen durch tieferen Investitionsbedarf wettgemacht.

160 Liegenschaften

In den Bereichen Strassen und Abwasser wurde in den letzten Jahren eine detaillierte Finanzplanung erstellt. Dies wird nun auch noch bei den Liegenschaften umgesetzt und zu einem Gesamtfinanzplan/Investitionsplan zusammengestellt. Die Lohnkosten waren im 2017 zu tief budgetiert. Diese werden aufgrund des Ergebnisses 2016 angepasst und befinden sich aber weiterhin unter dem Niveau der letzten Jahre. Aufgeschobener Unterhalt aus dem Jahr 2017 führt in der Badi Talegg zu Mehrkosten. 2016 wurden im Vergleich 73' Unterhaltskosten ausgewiesen.

163 Schulliegenschaften

Im 2017 wurde die Reinigung des Traktes K nicht budgetiert.

Laufende Rechnung nach Aufgaben

Budget 2018

in 1'000 Fr.



17 Bildung und Jugend

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2015	R 2016	B 2017	B 2018	Abw.
170	Bildung	Kindergarten	1'245	1'404	1'428	1'518	90
		Primarschule	5'231	5'214	5'191	5'126	-65
		Informatik (ICT)	142	136	97	135	38
		Tagesstrukturen	46	62	77	87	10
		Musikschule	77	88	99	137	38
		Volksschule sonstiges	399	402	519	560	41
		Schulverwaltung und Leitung	843	819	734	801	67
		Sonderpädagogik	3'238	2'926	2'909	2'707	-202
		Schulgesundheit	52	47	67	67	
			Total Bildung	11'274	11'098	11'121	11'137
172	Jugend	Jugendarbeit	230	156	188	365	176
		Freizeit	52	46	28	28	
		Total Jugend	282	202	216	392	176
Total Bildung und Jugend			11'557	11'300	11'337	11'529	192

Kommentar des Ressortvorstehers, Philipp Baumgartner

Allgemein

Die Schülerzahlen steigen kontinuierlich. Allein seit dem Schuljahr 2015/16 beträgt der Anstieg 52 Schülerinnen und Schüler auf gesamthaft 854 SuS. Dies entspricht einem Plus von 6,8% resp. einer Zunahme von zwei Klassen und zwei Lehrpersonen. Trotz den damit verbundenen Mehrausgaben ist es gelungen, die Bildungsausgaben insgesamt zu stabilisieren. Die unterdurchschnittliche Kostenentwicklung ist unter anderem auch das Resultat eines konsequenten Kostenmanagements im Bereich der Sonderschulung. Auf die unmittelbare Entwicklung der Anzahl Sonderschüler kann die Schule aber keinen direkten Einfluss nehmen.

Kindergarten

Im Kindergarten werden Klassenassistenten eingesetzt. Neben der Unterstützung der Kindergärtnerinnen soll diese präventive Massnahme auch ermöglichen, dass im späteren Schulverlauf weniger sonderpädagogische Massnahmen notwendig sind. Zudem wurden im Budget 2017 gewisse Sozialaufwendungen nicht korrekt berechnet, was korrigiert werden musste.

Primarschule

Die Schulpflege hat beschlossen, Aufgabenhilfe und Begabtenförderung zu intensivieren. Für die Umsetzung des Lehrplans 21 (LP21) fallen zusätzliche Kosten für Weiterbildung und neue Lehrmittel an. Zudem wurden die Auslagen für Personalpflege auf „Volksschule sonstiges“ übertagen, weil diese Aufwendungen die gesamte Schule betreffen (rund 140 MitarbeiterInnen).

Informatik

Die Schulverwaltung arbeitet mit einer veralteten Verwaltungssoftware, die nun ersetzt werden muss. Wertvermehrende Anschaffungen im Bereich ICT zur Modernisierung der Klassenzimmer sind im Investitionsbudget berücksichtigt.

Tagesstrukturen

Die Gesetzgebung verlangt, dass der Transport zu den Tagesstätten durch die Schule gewährleistet werden muss. Diese Transporte werden immer mehr beansprucht, was zusätzliche Kosten auslöst. Es ist davon auszugehen, dass dieser Trend anhalten wird. Der Umfang der gesprochenen Elternbeiträge für die Tagesbetreuung ist ebenfalls steigend.

Musikschule

Bei der Musikschule Bülach steht ein Umbau und Umzug an. Die Kosten dafür werden auf alle Gemeinden des Zweckverbands anteilmässig aufgeteilt.

Volksschule sonstiges

Die Auslagen für Personalpflege wurden von der „Primarschule“ hierher übertragen, weil diese Aufwendungen die gesamte Schule betreffen. Der neu fällige Sockelbeitrag für KOFAS wird hier unter Dienstleistungen Dritter verbucht.

Schulverwaltung / Leitung

Die Schulverwaltung wird schrittweise den laufend steigenden Anforderungen angepasst. Dieser Prozess ermöglicht es, die Kosten über mehrere Perioden zu optimieren. Auf Stufe Schulleitung wurde in der Einheit Dorf eine 50% Schulleitungsstelle bewilligt und in der Einheit Ebnet eine Assistenzstelle. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um das in der Schulentwicklung eingeplante Wachstum nachhaltig zu bewirtschaften.

Sonderpädagogik

Im Bereich „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ werden wir vom Kanton angehalten, das Angebot weiter auszubauen. Wir unterstützen dieses Anliegen, wehren uns aber konsequent gegen die Anwendung des „Gliesskannenprinzips“. Es entstehen Mehrausgaben, diese werden von uns aber massvoll und gezielt eingesetzt. Im Bereich externe Sonderschulung konnten wir dank konsequentem Kostenmanagement und einer in Einzelfällen günstigen Entwicklung Kosteneinsparungen realisieren.

Schulgesundheit

Die Zahl der eingelösten Zahnarztgutscheine ist weiter leicht steigend.

Jugendarbeit und Freizeit

Die Jugendarbeit benötigt in etwa gleich viele Mittel wie im Vorjahr. Sie ist sehr aktiv und erzielt dadurch eine gute Resonanz bei den Jugendlichen. Neu sind hier die Kita-Familienbeiträge verbucht, welche bisher dem Ressort Soziales belastet wurden. In Bereich „Freizeit“ wird der Nettoaufwand für die Wintersportlager verbucht.

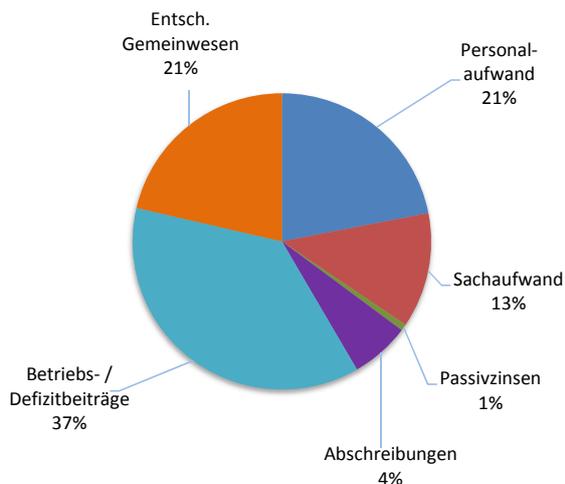
Laufende Rechnung Artengliederung

Budget 2018 in 1'000 Fr.

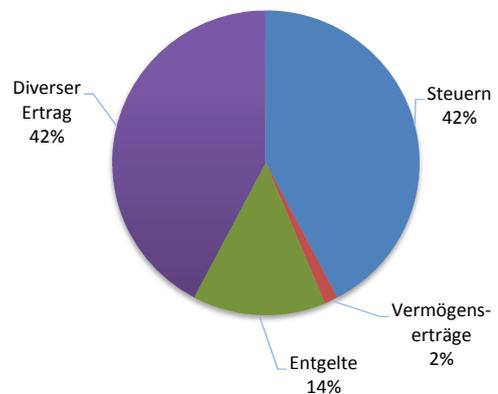


	R 2013	R 2014	R 2015	R 2016	B 2017	B 2018	Abw.
Aufwand							
Personalaufwand	9'429	10'113	10'268	10'577	9'942	10'491	549
Sachaufwand	6'220	5'510	5'499	5'448	5'502	6'021	519
Passivzinsen	453	463	432	424	377	348	-30
Abschreibungen	1'790	2'190	1'762	1'746	2'670	3'063	393
Entschädigungen an Gemeinwesen	9'695	10'014	10'120	9'695	9'834	10'235	401
Betriebs- und Defizitbeiträge	18'924	17'237	18'448	17'942	18'220	17'720	-500
Durchlaufende Beiträge				1'794			
Einlagen in Spezialfinanzierungen	53	43	66	105	80	198	118
Interne Verrechnungen	2'079	2'049	2'078	1'881	549	434	-115
Total Aufwand	48'644	47'617	48'673	49'612	47'174	48'509	1'335
Ertrag							
Steuern	19'079	23'336	21'289	20'080	20'178	20'030	-148
Regalien und Konzessionen	10	10	10	2	10	1	-10
Vermögenserträge	521	976	790	739	1'001	678	-324
Entgelte	6'707	6'893	6'909	6'760	6'412	6'644	232
Anteile/Beiträge ohne Zweckbindung	12'039	12'474	13'525	10'179	13'750	15'575	1'826
Rückerstattungen von Gemeinwesen	944	960	1'078	990	904	931	27
Beiträge mit Zweckbindung	4'345	3'502	3'590	3'940	3'552	3'526	-26
Durchlaufende Beiträge				1'794			
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	177	173	435	431	634	531	-103
Interne Verrechnungen	2'079	2'049	2'078	1'881	549	434	-115
Total Ertrag	45'901	50'371	49'704	46'796	46'990	48'349	1'359
Ergebnis (+ = Ertragsüberschuss /- = Aufwandüberschuss)	-2'743	2'754	1'030	-2'816	-185	-160	24

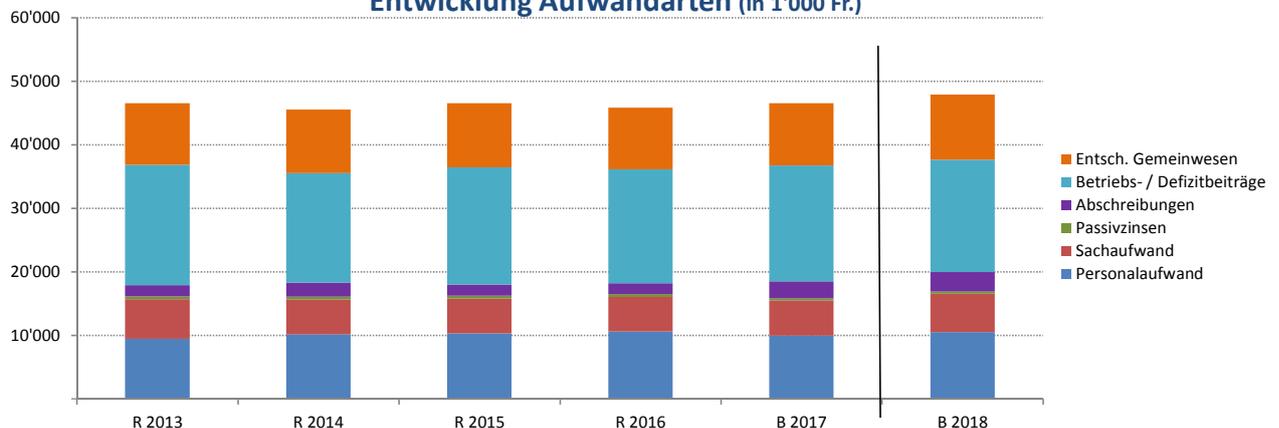
Zusammensetzung Aufwand



Zusammensetzung Ertrag



Entwicklung Aufwandarten (in 1'000 Fr.)



Investitionsrechnung nach Aufgaben

Budget 2018

in 1'000 Fr.



Nettoausgaben (+) / Nettoeinnahmen (-)

R 2015 R 2016 B 2017 B 2018 Abw.

		R 2015	R 2016	B 2017	B 2018	Abw.
Tiefbau, Forst und Sicherheit	Gemeindestrassen Sanierung	132	149	100	100	
	Roggenfeldstrasse Sanierung	-5	5	140		
	Bergstrasse Sanierung	140				
	Illingerweg Sanierung	93				
	Alte Rheinstrasse/Hardstr. Sanierung	50				
	Wasserfallweg Sanierung	62				
	Winklerstrasse Sanierung	8	133			
	Kellersackerstrasse Sanierung	40	60			
	Wildbachstrasse Sanierung		17	735	170	
	Stationsstrasse Sanierung (Rhein/Bahn)		30	40		
	Obermühleweg Sanierung	33				
	Steinhaldenstrasse Sanierung				5	
	Kratzstrasse Sanierung			40	40	
	Ersatz Kabeldecksteine			55	21	
	Arbeiten Projekte WVGE					15
	Strassenbeleuchtung Sanierung	-24				
	Roggenfeldstrasse Beleuchtung			30		
	Wildbachstrasse Beleuchtung			20		
	Illingerweg Beleuchtung	21				
	Wasserfallweg Beleuchtung	15				
	Stationsstrasse Beleuchtung (Rhein/Bahn)			22		
	Übernahme Waldhütte aus Finanzvermögen			30		
	Kanalisation Sanierung (extern)	259	81	250	150	
	Kanalisation Sanierung (intern)	149	149	225	115	
	Meteorleitung im Bergli Sanierung	141	-27			
	Hauptkanal Sanierung		43	225		
	Abwasserverbund Embrachertal	318	266	298	310	
Kanalisationsanschlussgebühren	-294	-1	-100	-100		
Grundgebühren Abwasser	-210	-211	-210	-210		
Umsetzung Gefahrenkartierung			40	40		
Zivilschutz Staatsbeitrag		-6				
Total Tiefbau, Forst und Sicherheit		928	796	1'854	635	-1'219

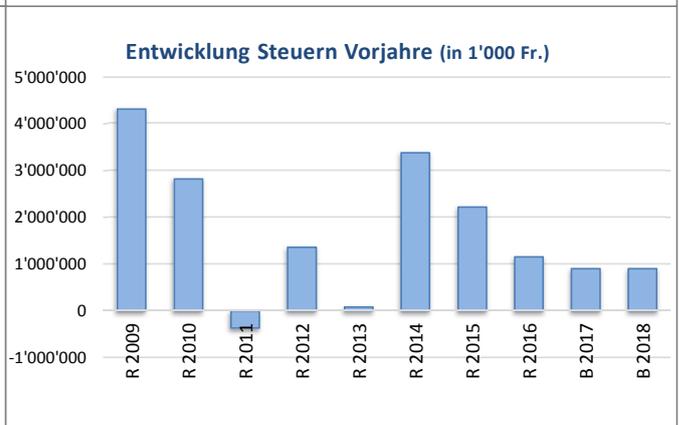
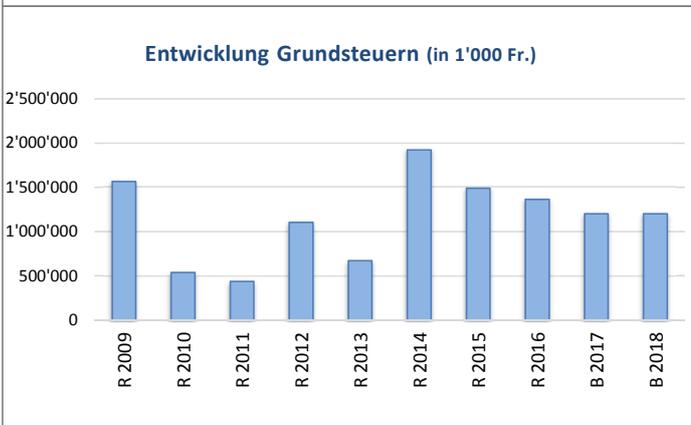
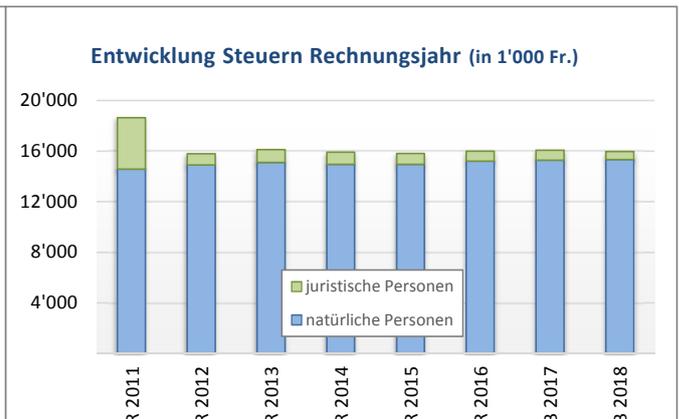
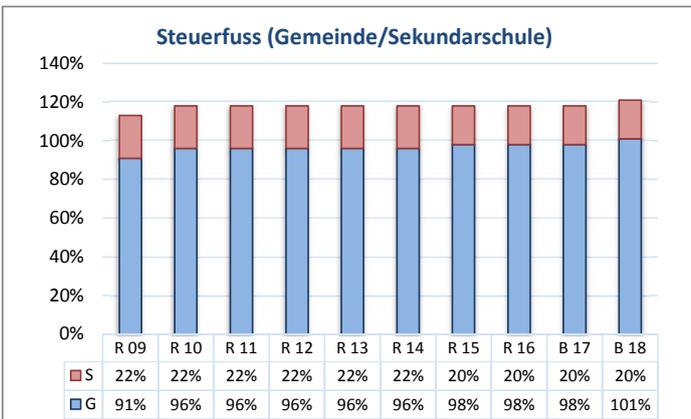
Liegenschaften	Gemeindehaus Umbau/Erweiterung	157				
	SBB-WC Anlage Sanierung	-50				
	Schulraumkonzept - Sanierung	661	1'150	7'155	8'784	
	Sporthalle Breiti Sanierung			400		
	Badi Talegg Sanierung			120	120	
	Kindergarten Station Arealplanung				100	
Total Liegenschaften		768	1'150	7'675	9'004	1'329

Bildung und Jugend	Informatik-Konzept Umsetzung			384	186	
	HPS Winkel Investitionsbeitrag				110	
	Total Bildung und Jugend			384	296	-88

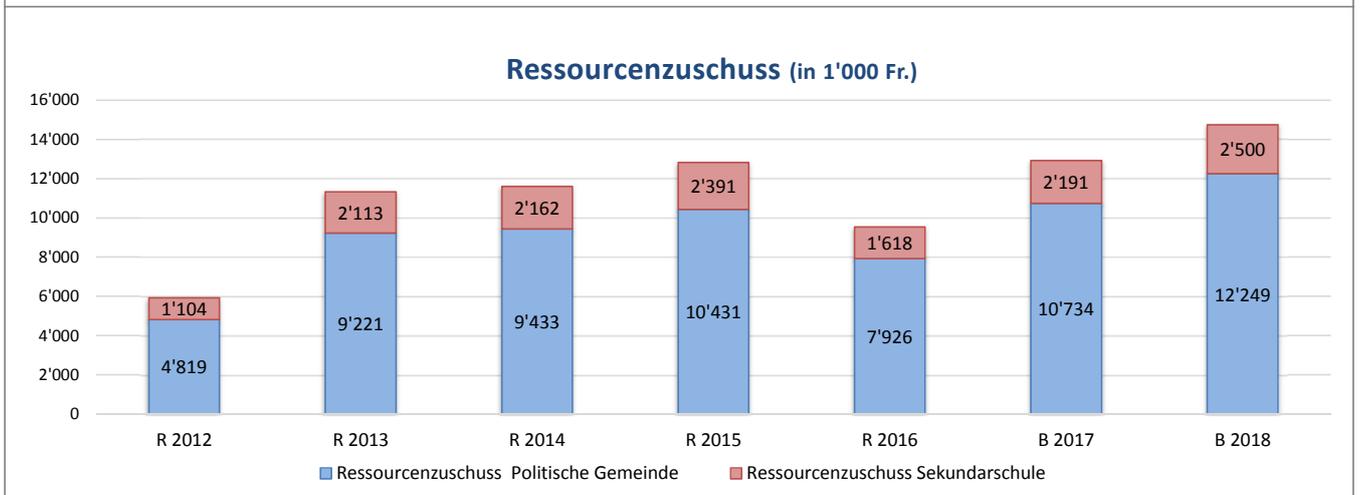
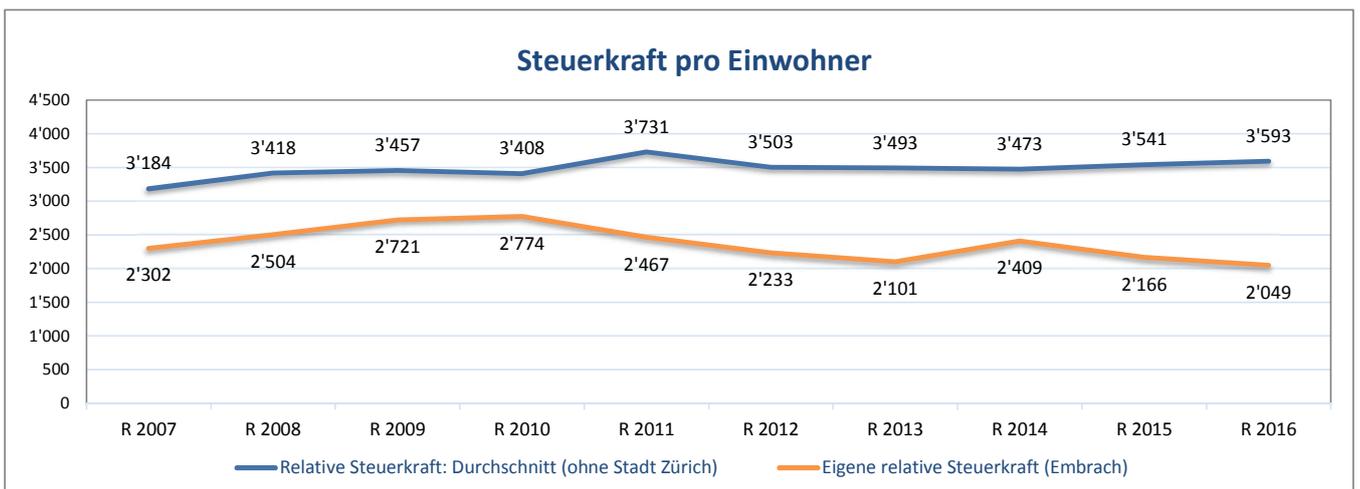
Ergebnis (+ = Einnahmenüberschuss / - = Nettoinvestitionen)	1'696	1'945	9'913	9'935	22
--	--------------	--------------	--------------	--------------	-----------



in 1'000 Fr.		R 2013	R 2014	R 2015	R 2016	B 2017	B 2018	Abw.
Ordentliche Steuern Rechnungsjahr	<i>natürliche Personen</i>	15'107	14'968	14'954	15'211	15'295	15'324	29
	<i>juristische Personen</i>	1'006	947	870	782	777	650	-127
	Saldo	16'113	15'915	15'824	15'993	16'072	15'974	-98
	Veränderung nat. Personen	1.3%	-0.9%	-0.1%	1.7%	0.6%	0.2%	
	Steuerfuss	96%	96%	98%	98%	98%	98%	
Ordentliche Steuern Vorjahre		81	3'378	2'221	1'151	900	900	
Personalsteuern		187	187	188	185	188	185	-3
Quellensteuern		975	783	794	541	850	850	
Steuerausscheidungen	<i>Aktive Steuerauscheidungen</i>	1'336	1'563	1'167	1'332	1'355	1'354	-1
	<i>Passive Steuerauscheidungen</i>	-353	-476	-489	-534	-439	-500	-61
	Saldo	982	1'088	679	799	916	854	-62
Grundsteuern		671	1'921	1'490	1'364	1'200	1'200	
übrige Steuern		64	93	-1'116	48	52	67	15
Total Steuern		19'079	23'336	21'289	20'080	20'178	20'030	-148



	R 2013	R 2014	R 2015	R 2016	B 2017	B 2018	Abw.
Massgebender Einwohnerbestand	8'915	8'975	8'926	9'084	9'143	9'161	18
Ausgleichsgrenze	95%	95%	95%	95%	95%	95%	0
Ressourcenzuschuss							
Relative Steuerkraft: Kantonsmittel ohne Stadt Zürich	3'731	3'503	3'493	3'473	3'541	3'593	52
Ausgleichswert (95 % des Mittelwertes)	3'544	3'328	3'318	3'299	3'364	3'413	49
Eigene relative Steuerkraft	2'467	2'233	2'101	2'409	2'166	2'049	-117
Einfacher Zuschuss pro Einwohner (100 %)	1'077	1'095	1'217	890	1'198	1'364	166
Einfacher Zuschuss	9'605	9'826	10'866	8'088	10'953	12'499	1'546
Gesamtsteuerfuss	118%	118%	118%	118%	118%	118%	
Ressourcenzuschuss	11'334	11'595	12'822	9'544	12'924	14'749	
Massgebender Steuerfuss Politische Gemeinde	96%	96%	96%	96%	98%	98%	
Anteil Politische Gemeinde Embrach	9'221	9'433	10'431	7'764	10'734	12'249	1'515
Massgebender Steuerfuss Sekundarschule	22%	22%	22%	22%	20%	20%	
Anteil Sekundarschulgemeinde Embrach	2'113	2'162	2'391	1'779	2'191	2'500	309
Berechnung Steuerkraftausgleich:							
Massgebender Einwohnerbestand * Steuerfuss * Einfacher Zuschuss pro Einwohner							



Spezialfinanzierungen

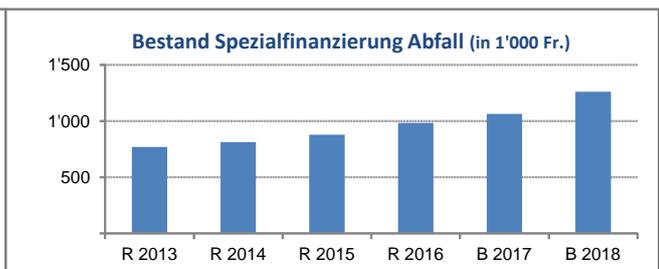
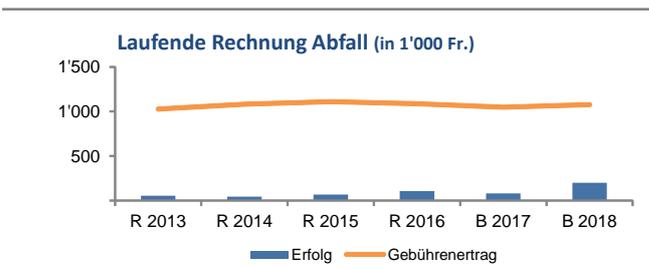
Budget 2018

in 1'000 Fr.



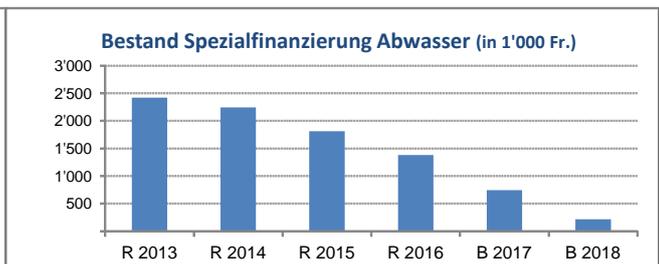
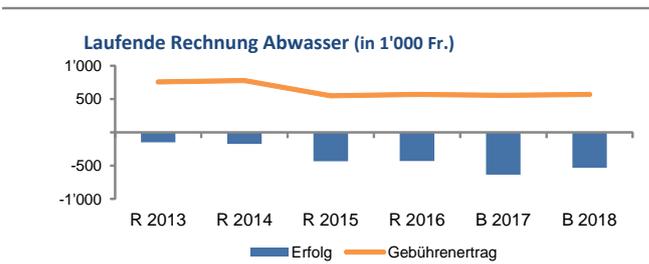
Abfallbeseitigung

	R 2013	R 2014	R 2015	R 2016	B 2017	B 2018	Abw.
Laufende Rechnung							
Personalaufwand	11	252	261	273	391	349	-42
Sachaufwand	517	348	325	309	296	256	-40
Kehrichtverbrennungskosten etc.	458	446	467	410	290	282	-8
Total Aufwand	985	1'046	1'053	993	977	887	-90
Gebühreneinnahmen	1'026	1'080	1'109	1'086	1'047	1'075	28
Verzinsung Spezialfinanzierung	12	9	10	12	10	10	
Total Ertrag	1'037	1'089	1'119	1'098	1'057	1'085	28
Saldo (+ = Einlage / - = Entnahme)	53	43	66	105	80	198	118
Investitionsrechnung							
Nettoinvestitionen	290	0	0	0	0	0	
Bestandesrechnung							
Spezialfinanzierung							
Anfangsbestand	717	770	813	879	984	1'064	
Veränderung	53	43	66	105	80	198	
Endbestand	770	813	879	984	1'064	1'262	



Abwasserbeseitigung

	R 2013	R 2014	R 2015	R 2016	B 2017	B 2018	Abw.
Laufende Rechnung							
Personalaufwand					118	67	-51
Sachaufwand	90	199	182	123	171	186	16
Beitrag ARA, Abschreibungen etc.	845	768	814	880	897	833	-64
Total Aufwand	935	968	995	1'003	1'185	1'086	-100
Gebühreneinnahmen	757	776	549	570	555	570	15
Verzinsung Spezialfinanzierung	29	19	12	2	-4	-15	-12
Total Ertrag	786	795	561	572	552	555	4
Saldo (+ = Einlage / - = Entnahme)	-149	-173	-435	-431	-634	-531	103
Investitionsrechnung							
Nettoinvestitionen	619	453	363	300	688	265	
Bestandesrechnung							
Spezialfinanzierung							
Anfangsbestand	2'567	2'418	2'246	1'811	1'380	746	
Veränderung	-149	-173	-435	-431	-634	-531	
Endbestand	2'418	2'246	1'811	1'380	746	216	



Finanzplan der Gemeinde Embrach



Kostensteigerung der Planjahre (Laufenden Rechnung): keine (0%)

Jahr	R 2016	IST 2017	B 2018	FP 2019	FP 2020	FP 2021	FP 2022	18 - 22
Laufende Rechnung								
Ergebnis	-2'816	-901	-160	-1'290	-1'009	-777	-543	-3'780
Investitionsrechnung								
VV Steuerhaushalt	1'615	9'225	9'670	4'760	1'164	1'390	1'200	18'184
VV Gebührenhaushalt	300	688	265	575	775	575	425	2'615
Total Nettoinvestitionen	1'915	9'913	9'935	5'335	1'939	1'965	1'625	20'799
Nettoinvestitionen FV	30	0	0	0	0	0	0	0
Geldflussrechnung								
betrieblicher Cashflow	-1'570	1'070	1'647	2'109	2'003	2'089	2'157	10'006
Investitionstätigkeit	-1'945	-9'913	-9'935	-5'335	-1'939	-1'965	-1'625	-20'799
Finanzierungsergebnis	-3'516	-8'843	-8'288	-3'226	64	124	532	-10'793
Aufnahme Fremdkapital	0	4'000	1'000	3'000	0	0	0	4'000
Bestand Flüssige Mittel (mind. 5 Mio.)	17'496	12'653	5'366	5'140	5'204	5'328	5'860	
Bilanz								
Verwaltungsvermögen	16'316	23'606	30'187	31'970	30'518	29'235	27'774	
Fremdkapital (Darlehen)	20'000	24'000	25'000	28'000	28'000	28'000	28'000	
Eigenkapital	18'836	17'935	17'774	16'484	15'475	14'698	14'155	
Kennzahlen								
Steuerfuss	98%	98%	98%	98%	98%	98%	98%	
Selbstfinanzierungsgrad	-80.4%	10.8%	16.6%	39.5%	103.3%	106.3%	132.7%	48.1%
<i>(Gesund = 100% über mehrere Jahre)</i>								
Nettovermögen/Schuld p. Einwohner	96	-539	-1'647	-1'663	-1'648	-1'626	-1'562	
<i>(gesund = Nettovermögen Fr. 0.00)</i>								

Annahme für Planjahre

- stabile Gesamterträge inkl. Finanzausgleich
- Kosten: Geplant wird ohne Kostensteigerung, d.h. die gesetzlich zwingenden Ausgabensteigerungen müssten durch Einsparungen bei den übrigen Ausgaben kompensiert werden können.

Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, den Voranschlag 2018 zu genehmigen und dem Steuerfuss von 98 % der einfachen Staatssteuer zuzustimmen.

Embrach, 8. November 2017

Gemeinderat Embrach

Erhard Büchi
Präsident

Hans Peter Good
Gemeindeschreiber

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Embrach zum Voranschlag 2018

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der politischen Gemeinde Embrach beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Embrach einstimmig

- den Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen und
- den Steuerfuss der Politischen Gemeinde bei 98% des einfachen Gemeindesteuerertrages zu belassen.

Anmerkungen:

- Die RPK begrüsst die in den letzten Monaten getroffenen Entscheide und ergriffenen Massnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Finanzlage der politischen Gemeinde.
- Die RPK wird mit grossem Interesse die konsequente Umsetzung der Massnahmen verfolgen und ist überzeugt, dass diese in mittlerer Zukunft ihre Wirkung entfalten werden.
- Die RPK ist sich bewusst, dass der angestrebte Cashflow für die langfristige Finanzierung der anstehenden Investitionen mit dem vorliegenden VA18 nicht erreicht ist. Sie ist jedoch einstimmig der Meinung, dass den eingeleiteten Massnahmen und organisatorischen Veränderungen innerhalb der Verwaltung zuerst Zeit gegeben werden soll, das Finanzergebnis bei gleichbleibendem Steuerfuss nachhaltig zu verbessern.

2. Voranschlag

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Embrach in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 8. November 2017 geprüft.

Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

Laufende Rechnung:	Aufwand	Fr.	48'508'900.00
	Ertrag	Fr.	<u>48'348'700.00</u>
	Aufwandüberschuss	Fr.	160'200.00
Investitionsrechnung:	Nettoinvestition	Fr.	9'935'000.00
einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag		Fr.	16'300'000.00
Eigenkapitalentnahme		Fr.	160'200.00

3. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

- Der Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Embrach ist
 - finanzrechtlich zulässig,
 - finanzpolitisch angemessen,
 - rechnerisch richtig.
- Der Aufwandüberschuss wird mit einem Steuerfuss von 98 % des einfachen Gemeindesteuerertrages und der Eigenkapitalentnahme gedeckt.

Embrach, 17. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Embrach

Christoph Wolleb
Präsident

Oliver Spiess
Aktuar